



# Europäische Beschäftigungs- strategie (EBS)



[www.wec-europa.org](http://www.wec-europa.org)



<b>Vorwort</b>	<b>3</b>
<b>Sektion 1: Die Europäische Beschäftigungsstrategie (EBS)</b>	<b>4</b>
1. Rechtliche Grundlagen der Europäischen Beschäftigungsstrategie	4
2. Europäische Beschäftigungsstrategie - ein Anwendungsbeispiel der Offenen Methode der Koordinierung (OMK)	5
3. Die reformierte Europäische Beschäftigungsstrategie 2005	7
4. Die Beschäftigungspolitischen Leitlinien für 2005	10
5. Die Beschäftigungspolitischen Leitlinien 2006	11
6. Die Nationalen Reformprogramme	12
7. Die Umsetzungsbewertung der Europäischen Beschäftigungsstrategie	12
<b>Sektion 2: Die Europäische Beschäftigungsstrategie 2003 und 2004</b>	<b>13</b>
1. Die Beschäftigungspolitischen Leitlinien 2003 und 2004	13
2. Empfehlungen des Ministerrats an Deutschland, Frankreich, Luxemburg	16
<b>Sektion 3: Auswirkungen der Europäischen Beschäftigungspolitik</b>	<b>20</b>
1. Auswirkungen auf die deutsche Beschäftigungspolitik	20
2. Auswirkungen auf die lokale/regionale Dimension	22
<b>Sektion 4: Eine historisch-chronologische Betrachtungsweise der Europäischen Beschäftigungspolitik</b>	<b>27</b>
1. Gründung der Gemeinschaft bis 1997	28
2. Weitere Entwicklungseckpunkte der Europäischen Beschäftigungsstrategie bis 2005	33
<b>Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft</b>	<b>38</b>
<b>Anhang - Beschäftigungsquotenziele der Mitgliedstaaten für 2010</b>	<b>40</b>
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>41</b>
<b>Impressum</b>	<b>43</b>

## Vorwort

Zu Beginn der 90er Jahre sah sich die EU mit steigenden Arbeitslosenzahlen konfrontiert. Um diesem massiven Problem zu begegnen, einigte sich der Europäische Ministerrat 1997 darauf, ein Beschäftigungskapitel in den EU-Vertrag aufzunehmen und mit der Umsetzung der Europäischen Beschäftigungsstrategie (EBS) zu beginnen. Seitdem hat sich die eher passive europäische Arbeitsmarktpolitik auf Gemeinschaftsebene hin zu einer gemeinsamen Beschäftigungspolitik entwickelt. Aktuell ist diese Politik durch regelmäßige Bewertungen der nationalen Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitiken, durch konkrete Empfehlungen und durch gezielte Arbeitsmarktinitiativen geprägt.

Dennoch kann die Europäische Beschäftigungsstrategie nicht als Ersatz für die nationale Arbeits- und Beschäftigungspolitik gesehen werden, sondern als eine Ergänzung zur Erreichung einer effektiveren EU-Beschäftigungspolitik.

Seit der Einführung der Europäischen Beschäftigungsstrategie hat sie zahlreiche inhaltliche Veränderungen erfahren, mit dem Ziel die Arbeitslosenzahlen auf EU-Ebene zu verringern und neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen. Auf dem Gipfel von Lissabon im März 2002 wurde das ehrgeizige und zukunftsweisende Hauptziel der Europäischen Beschäftigungsstrategie formuliert: „die EU bis zum Jahr 2010 zum weltweit dynamischsten und wettbewerbsfähigsten, auf Innovation und Wissen gegründeten Wirtschaftsraum zu machen“. Ziel sollte es sein,

bis 2010 eine Beschäftigungsrate von 70 % zu erreichen und bis 2005 eine Beschäftigungsrate von 67 %.

Jedoch verfestigte sich die Beschäftigungsrate auf einem niedrigeren Niveau und erreichte 2005 lediglich 64,3 %. Um das ehrgeizige Ziel für 2010 überhaupt noch erreichen zu können, wurde 2005 im Rahmen der Überarbeitung der Lissabon-Strategie auch die Europäische Beschäftigungsstrategie reformiert. Die neuen Beschäftigungspolitischen Leitlinien (2005-2008) haben seit 2005 eine verlängerte Laufzeit von drei Jahren.

Der Begriff der Europäischen Beschäftigungspolitik mag dem Einzelnen als schwer durchschaubarer Politikbereich der EU erscheinen. Das ist nicht verwunderlich, weil sich die Europäische Beschäftigungspolitik seit ihrer Einführung mehrfach gewandelt hat. Ziel der vorliegenden Broschüre ist es, etwas „Licht ins Dunkle“ zu bringen und mehr zum Verständnis des Politikfeldes Europäische Beschäftigungspolitik beizutragen, gerade weil es mehr als andere Politikfelder der EU die Belange und Interessen der Bürger tangiert.



Geschäftsführer  
MKW Wirtschaftsforschung  
Saarbrücken 2006

## Sektion 1: Die Europäische Beschäftigungsstrategie

### 1. Rechtliche Grundlagen der Europäischen Beschäftigungsstrategie

2005 wurden zum achten Mal die europäischen Beschäftigungspolitische Leitlinien für 2005-2008 angenommen. Die rechtliche Grundlage für die Europäische Beschäftigungsstrategie wurde im Rahmen des Amsterdamer EU-Gipfels im Juni 1997 von den EU-15 Mitgliedstaaten verabschiedet. Erstmals wurde in den EU-Vertrag ein eigenes Kapitel (Art. 125-130 EGV) mit der Bezeichnung „Beschäftigung“ (Titel VIII) eingeführt. Aufgrund der systematischen Stellung dieses Kapitels im dritten Teil des EG-Vertrages „Politiken der Gemeinschaft“ soll im folgendem deshalb auch von Europäischer Beschäftigungsstrategie gesprochen werden.

Erstmals wurde 1997 mit dem Amsterdamer Vertrag eine Problematik auf europäischer Ebene thematisiert, die bislang zum alleinigen Terrain der nationalen Regierungen der Mitgliedstaaten zählte. Die Beschäftigungspolitik ist somit seit 1997 auch ein gemeinsames europäisches Thema. Jedoch verbleibt gem. Art. 125-130 EGV die letztendliche Zuständigkeit für beschäftigungspolitische Fragen bei den Mitgliedstaaten. Ziel ist es nicht – und kann es derzeit rechtlich gesehen auch gar nicht sein – eine zentralistische Europäische Beschäftigungspolitik einzuführen. Grundgedanke der Europäischen Beschäftigungspolitik ist es nämlich, die mitgliedstaatlichen Beschäftigungspolitiken auf freiwilliger und somit auch sanktionsloser Basis zu koordinieren. Diese Koordinierung wurde aufgrund der gesamteuropäischen Konjunkturverschlechterung, bei gleichzeitig ansteigender Arbeitslosigkeit, notwendig.

### Ausgangslage vor 1993

- EU: Zunahme der Beschäftigung von 1970 bis 1990 um nur 9%, des BIP um 81%
- USA: Zuwachs des BIP (70%) Beschäftigungszuwachs (49%)
- EU: Konjunkturverschlechterung
  - Rezession: Das Wachstum fiel von 1,8% (1991), auf 1,2% (1992), auf -0,3% (1993);
  - Anstieg der Arbeitslosigkeit von 7,7% auf über 10%;
  - Verlust (60%) der im Aufschwungszeitraum 1985-1990 geschaffenen Arbeitsplätze.

<b>Rechtliche Grundlagen</b>	
<b>Ziele</b>	<p><b>Art. 126 II EGV</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ „Förderung der Beschäftigung“ durch Mitgliedstaaten</li> <li>▪ Angelegenheit von gemeinsamen Interesse</li> </ul> <p><b>Art. 127 II EGV</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ hohes Beschäftigungsniveau auf der Ebene der Gemeinschaftspolitik</li> </ul>
<b>Form der Beschäftigungspolitik</b>	<p><b>Art. 125 EGV</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Entwicklung einer koordinierten Beschäftigungsstrategie</li> <li>▪ Zusammenarbeit der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten</li> </ul>
<b>Verfahren</b>	<p><b>Art. 128 I-V iVm Art. 129 EGV</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ beschäftigungspolitische Koordinierung</li> </ul>
<b>Akteure</b>	<p><b>Art. 125-130 EGV</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Rat der EU</li> <li>▪ Mitgliedstaaten</li> <li>▪ Europäisches Parlament</li> <li>▪ Ausschuss der Regionen, Wirtschafts- und Sozialausschuss</li> <li>▪ Beschäftigungsausschuss</li> <li>▪ Kommission</li> </ul>
<b>Besondere Kennzeichen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Unverbindlichkeit des Koordinierungsverfahrens für die Mitgliedstaaten</li> <li>▪ mitgliedstaatliche beschäftigungspolitische Kompetenz bleibt unberührt</li> </ul>

## EU-Staaten, USA und Japan im Vergleich 1986-1997

	1986-90	1991-95	1996	1997
<b>Belgien</b>				
BIP-Wachstum (real)	3,0	1,2	1,5	2,7
Erwerbstätigenwachstum	1,1	-0,4	0,4	0,5
Arbeitslosenquote	8,7	8,5	9,7	9,2
<b>Dänemark</b>				
BIP-Wachstum (real)	1,3	2,1	3,4	3,3
Erwerbstätigenwachstum	0,3	-0,3	1,3	2,3
Arbeitslosenquote	6,4	8,6	6,8	5,5
<b>Deutschland*</b>				
BIP-Wachstum (real)	3,4	2,1	1,4	2,2
Erwerbstätigenwachstum	1,5	-0,4	-1,3	-1,4
Arbeitslosenquote	5,9	7,3	8,9	10,0
<b>Spanien</b>				
BIP-Wachstum (real)	4,5	1,3	2,3	3,5
Erwerbstätigenwachstum	3,3	-0,5	1,5	2,7
Arbeitslosenquote	18,9	20,9	22,2	20,8
<b>Frankreich</b>				
BIP-Wachstum (real)	3,2	1,1	1,6	2,3
Erwerbstätigenwachstum	0,8	-0,2	0,2	0,2
Arbeitslosenquote	9,7	11,1	12,4	12,4
<b>Irland</b>				
BIP-Wachstum (real)	4,6	6,2	8,3	10,6
Erwerbstätigenwachstum	1,1	1,9	3,9	3,2
Arbeitslosenquote	15,5	14,5	11,6	10,1
<b>Italien</b>				
BIP-Wachstum (real)	3,0	1,1	0,7	1,5
Erwerbstätigenwachstum	0,6	-1,0	0,0	-0,2
Arbeitslosenquote	9,6	10,3	12,0	12,1
<b>Niederlande</b>				
BIP-Wachstum (real)	3,1	2,1	3,1	3,6
Erwerbstätigenwachstum	1,9	0,7	2,0	2,6
Arbeitslosenquote	7,4	6,4	6,3	5,2
<b>Schweden</b>				
BIP-Wachstum (real)	2,3	0,5	1,3	1,8
Erwerbstätigenwachstum	1,0	-2,2	-0,5	-1,1
Arbeitslosenquote	2,0	7,2	9,6	9,9
<b>Großbritannien</b>				
BIP-Wachstum (real)	3,3	1,3	2,3	3,5
Erwerbstätigenwachstum	1,8	-0,9	0,4	1,6
Arbeitslosenquote	9,0	0,5	8,2	7,0
<b>EU-15</b>				
BIP-Wachstum (real)	3,3	1,5	1,8	2,7
Erwerbstätigenwachstum	1,3	-0,6	0,1	0,4
Arbeitslosenquote	8,9	10,0	10,9	10,7
<b>USA</b>				
BIP-Wachstum (real)	2,8	2,1	3,6	4,0
Erwerbstätigenwachstum	2,1	1,2	1,9	2,2
Arbeitslosenquote	5,9	6,6	5,4	4,9
<b>Japan</b>				
BIP-Wachstum (real)	4,6	1,4	3,9	0,9
Erwerbstätigenwachstum	1,0	0,7	0,5	1,1
Arbeitslosenquote	2,5	2,6	3,4	3,4

Quelle: Eurostat

\* bis 1991/92 Westdeutschland

*„Unser klares Ziel ist die Schaffung von mehr und besseren Arbeitsplätzen in einem dynamischeren, innovativeren und attraktiveren Europa. Ich bin der Überzeugung, dass diese Strategie und die Mittel an die Hand gibt, diese Ziele zu erreichen“,*

so José Barroso, Präsident der Europäischen Kommission

[europa.eu.int/growthandjobs/intro\\_de.htm](http://europa.eu.int/growthandjobs/intro_de.htm)



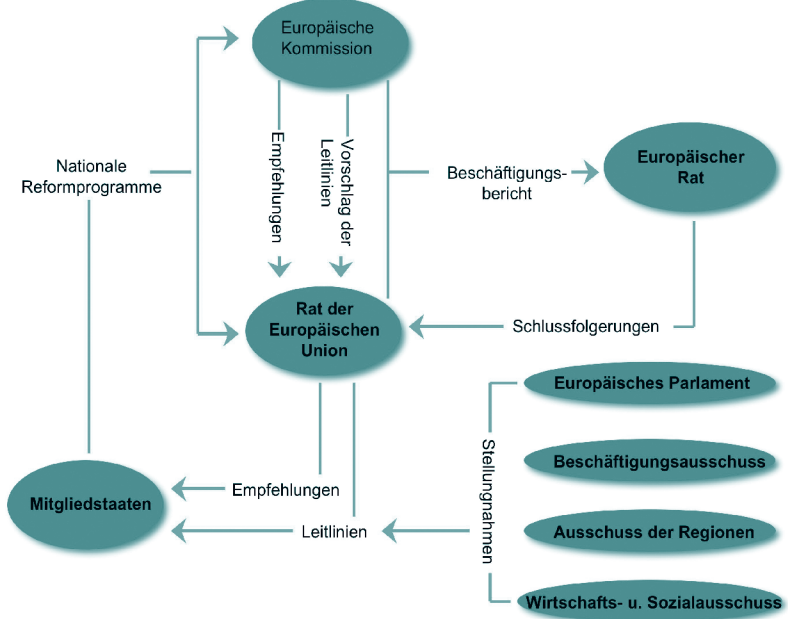
Die Koordinierungsmethode, angewandt im Rahmen der Europäischen Beschäftigungspolitik, wird auch als sog. „Offene Methode der Koordinierung“ bezeichnet (OMK) und findet bis heute nach der nachfolgend aufgezeigten Grundstruktur statt. Die OMK wird vorliegend am Beispiel der Europäischen Beschäftigungspolitik erläutert.

## 2. Die Europäische Beschäftigungsstrategie - ein Anwendungsbeispiel der Offenen Methode der Koordinierung

### Ein neues Politikinstrument: die Offene Methode der Koordinierung

Bei der Offenen Methode der Koordinierung handelt es sich um ein neues Politikinstrument innerhalb der sonstigen, traditionellen europäischen Steuerungsinstrumente (zu nennen wären hier z.B. Richtlinien, Verordnungen, Empfehlungen etc.). Der Terminus „Offene Methode der Koordinierung“ stellt einen Sammelbegriff für eine Vielzahl von Maßnahmen dar, die sich am Modell der „koordinierten europäischen Beschäftigungsstrategie“ orientieren. Seit dem Gipfel von Lissabon im Jahr 2002 wurde der Begriff der Offenen Methode der Koordinierung offiziell in die politische Debatte rund um Governance-Formen eingeführt und definiert.

### Die Europäische Beschäftigungsstrategie als ein Beispiel der Offenen Methode der Koordinierung



Weitere beispielhafte Anwendungsfelder der Offenen Methode der Koordinierung:

- Wirtschaftspolitik (Art. 98-104 EGV)
- Forschung und Entwicklung (Art. 165 EGV)
- Rentenpolitik, die Bekämpfung sozialer Ausgrenzung und Diskriminierung (Art. 136 ff. EGV)
- Allgemeine berufliche Bildung sowie Jugendpolitik (Art. 149 f. EGV)
- Umwelt (Art. 174 ff. EGV)
- Migrationspolitik (Art. 61, 63 EGV)
- Gesundheit und Altenpflege (Art. 152 EGV) sowie der Querschnittsbereich „e-Europe“, der vorwiegend Bildung und Beschäftigung betrifft.

Da die Offene Methode der Koordinierung in unterschiedlichen Policy-Gebieten angewandt wird, entspricht sie nicht immer der Lissaboner Definition. Insgesamt basiert sie jedoch auf dem Prinzip des gegenseitigen Lernens. Besonders effektive nationale Maß-

nahmen werden beispielhaft vorgestellt, Ziele und Benchmarks vorgegeben und die Zielerreichung durch sog. peer reviews und anhand quantitativer und qualitativer Indikatoren überprüft.

### Vorteile der Offenen Methode der Koordinierung:

- Beachtung des Subsidiaritätsgrundsatzes
- Politik der Konvergenz mittels Soft-law, mittels freiwilliger Abstimmung, Annäherung und Anpassung
- Durchbrechung der Politikverflechtungsfälle
- Führen nach Zielen, d.h. Nutzung quantifizierter Messungen von Zielen und Benchmarks. Fortschrittsmessung mittels quantitativer oder qualitativer Indikatoren, dadurch wird die Transparenz der Ergebnisse der Politiken gefördert.

- Überwachung, Bewertung und Prüfung der Zielerreichung (management by objectives) durch peer reviews
- Länderüberwachung mittels Berichtserstattung. Möglichkeit eines Vergleichs anhand von best practices, erzeugt politischen Druck/Rechtfertigungszwang zur Verbesserung der eigenen Politiken mittels moderierten Wettbewerbs
- Als Offene Methode verfolgt die Europäische Beschäftigungsstrategie ein integriertes Konzept, d.h. andere Politikbereiche wie z.B. Sozial-, Bildungs-, Steuer-, Unternehmens- und Regionalpolitik werden mit einbezogen

### Kritische Würdigung der Offenen Methode der Koordinierung

- Weitere Verlagerung der Politikgestaltungskompetenz auf die Exekutive, für Transparenz/Bürgernähe und Abbau des Demokratiedefizits eher kontraproduktiv
- Best practice wird zur handlungsleitenden Norm, nicht mehr normativ begründungspflichtig
- Best practice nur eingeschränkt auf alle Mitgliedstaaten übertragbar
- Fehlen von Sanktionsmechanismen
- Wirksamkeit aufgrund der Unverbindlichkeit fraglich

### 3. Die reformierte Europäische Beschäftigungsstrategie 2005

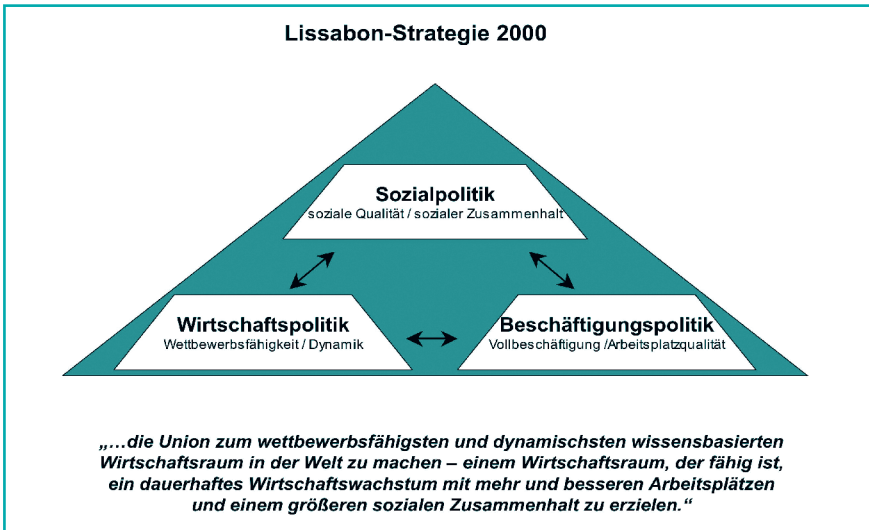
Das Grundgerüst der 1997 initiierten Koordinierungsmethode hat auch 2005 Bestand. Die Beschäftigungspolitischen Leitlinien bilden weiterhin die Grundlage für die Erstellung der Nationalen Aktionspläne, die seit 2005 Nationale Reformprogramme genannt werden. Sie bilden den Rahmen für die praktische nationale Umsetzung und zugleich den inhaltlichen Rahmen, an dem sich die nationalen Regierungen bei der Erstellung ihrer Nationalen Reformprogramme orientieren. Weiterhin sollen die Beschäftigungspolitischen Leitlinien nur noch alle 3 Jahre – und nicht wie bis 2003 jährlich – einer vollständigen Überprüfung unterzogen werden. Etwaige Aktualisierungen sollen dabei bis zum Jahr 2008 auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben. Insgesamt wurden die Beschäfti-

#### Europäische Beschäftigungspolitik – ein Policy Cycle



Quelle: Eigene Darstellung, nach Thomas Sven:  
Handbuch Europäische Beschäftigungspolitik, 1999





gungspolitischen Leitlinien für den Zeitraum 2005-2008 inhaltlich „rationalisiert“, so existierten 2003 noch 3 prioritäre Leitlinien und 10 weitere Leitlinien. Der beschäftigungspolitische Policy Cycle hat weiterhin Bestand.

Die neuen Beschäftigungsleitlinien (2005-2008) bestehen aus 8 Leitlinien (Leitlinien 17-24), welche unter 3 Prioritäten (in drei Säulen) zusammengefasst sind.

Insgesamt sind die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern dazu aufgefordert, die Zielvorgaben und Schwerpunktaktionen zu verwirklichen. Außerdem soll durch die Maßnahmen der Mitgliedstaaten die Lissabon-Strategie gefördert werden, d.h. es soll

- (1) Vollbeschäftigung erreicht,
- (2) die Arbeitsplatzqualität und Arbeitsproduktivität gesteigert und
- (3) der soziale und territoriale Zusammenhalt gefördert werden.

Seit der Verabschiedung der Lissabon-Strategie im Jahr 2000 soll es Hauptziel sein,

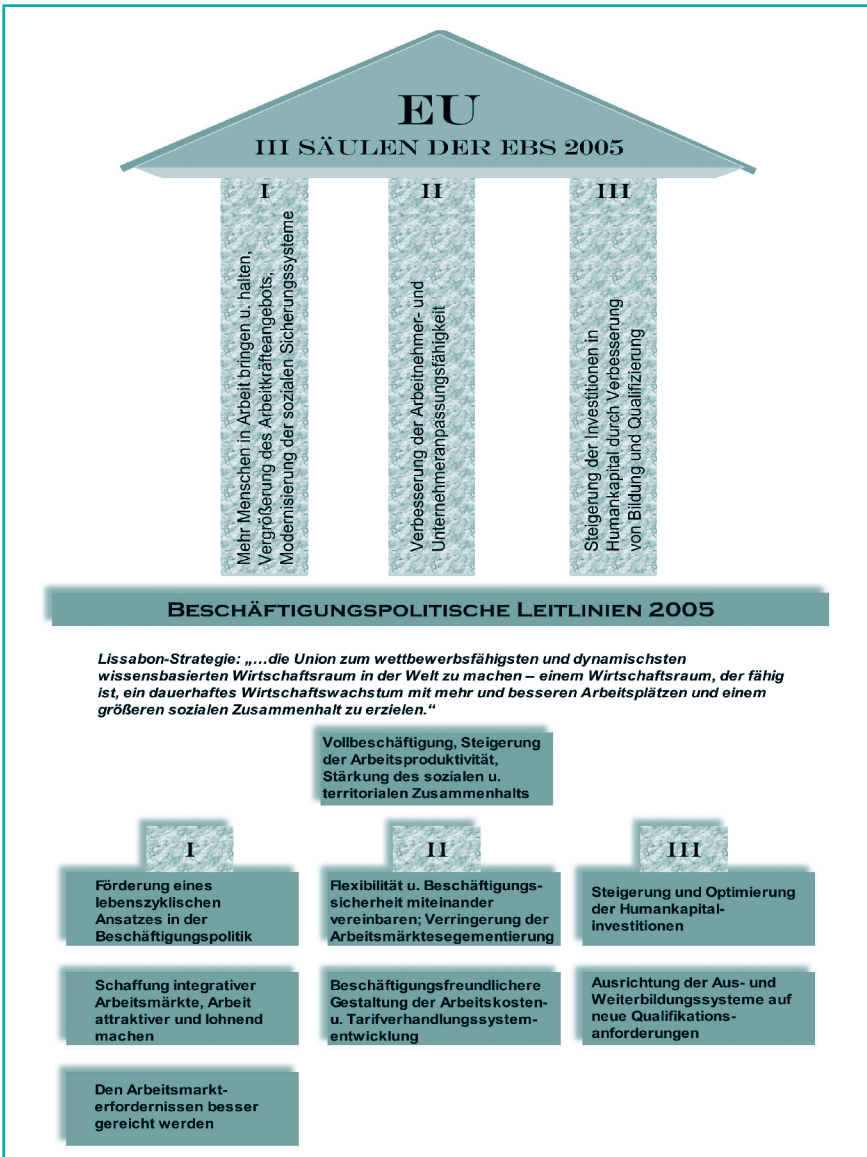
folgende Beschäftigungsziele in der Europäischen Union zu erreichen: 70% Gesamtbeschäftigungsquote, eine Mindestquote von 60% für die Frauenbeschäftigung und von 50% für die Beschäftigung älterer Arbeitskräfte (55-64 Jahre) bis 2010 verbunden mit einer Verringerung der Arbeitslosigkeit und Nichterwerbstätigkeit. Die Europäische Beschäftigungsstrategie stellt dabei einen zentralen Bestandteil der Lissabon-Strategie dar.

Im Rahmen dieser Ziele sollten die Maßnahmen auf folgende **drei Schwerpunktziele** ausgerichtet werden:

- (1) mehr Menschen in Arbeit bringen und halten, das Arbeitskräfteangebot vergrößern und die sozialen Sicherungssysteme modernisieren,
- (2) die Anpassungsfähigkeit der Arbeitskräfte und der Unternehmen verbessern,
- (3) die Investitionen in Humankapital durch Verbesserung von Bildung und Qualifizierung steigern.

Bereits 2003 wurde deutlich, dass die Ziele der Lissabon-Strategie nicht erreichbar sind.





Die Europäische Beschäftigungsstrategie wurde deshalb zeitaktuell überarbeitet. Jetzt sollte die Lissabon-Strategie neu ausgerichtet werden und der Schwerpunkt auf mittelfristigem Wachstum und einem hohen Beschäftigungsstand liegen. Unterstützt wird das übergeordnete Lissabon-Ziel durch die

drei Schwerpunktsäulen, ergänzt durch acht integrierte Leitlinien. Nunmehr sollte das integrierte reformierte Leitlinienpaket 2005-08 verschiedene Politikbereiche wie die Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik miteinander vernetzen und damit sich gegenseitig verstärken.

#### 4. Die Beschäftigungspolitischen Leitlinien 2005

<p>I. Mehr Menschen in Arbeit bringen u. halten, Vergrößerung des Arbeitskräfteangebots, Modernisierung der sozialen Sicherungssysteme</p>	<p><b>L. 18: Förderung eines lebenszyklischen Ansatzes</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit</li> <li>- Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen, Reduzierung geschlechtsspezifischer Unterschiede</li> <li>- Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben</li> <li>- Förderung des aktiven Alterns</li> <li>- Schaffung moderner Sozialschutzsysteme die finanziell angemessen und tragbar sind</li> </ul> <p><b>L. 19: Schaffung integrativer Arbeitsmärkte, Arbeit lohnend und attraktiver machen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durchführung aktiver und präventiver Arbeitsmarktmaßnahmen. Beratung und Weiterbildung, Bereitstellung der erforderlichen Sozialdienstleistungen, Förderung der Armutsbeseitigung</li> <li>- Überprüfung der Steuer- und Leistungssysteme</li> <li>- Erschließung neuer Beschäftigungspotenziale im personen- und unternehmensbezogenen Dienstleistungsbereich, insb. auf lokaler Ebene</li> </ul> <p><b>L. 20: Arbeitsmarkterfordernissen besser gerecht werden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Modernisierung und Stärkung der Arbeitsverwaltungen, Erhöhung der Transparenz bzgl. Beschäftigungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten</li> <li>- Abbau von Mobilitätshindernissen</li> <li>- Besseres Management der Wirtschaftsmigration</li> </ul>
<p>II. Verbesserung der Arbeitnehmer- und Unternehmeranpassungsfähigkeit</p>	<p><b>L. 21: Flexibilität u. Beschäftigungssicherheit in ein ausgewogenes Verhältnis bringen; Verringerung der Arbeitsmarktsegmentierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anpassung arbeitsrechtlicher Vorschriften</li> <li>- Bekämpfung von Schwarzarbeit</li> <li>- Antizipation und Bewältigung des Wandels verbessern</li> <li>- Förderung innovativer Formen der Arbeitsorganisation zur Verbesserung der Arbeitsplatzqualität und –produktivität</li> <li>- Erleichterung des Übergangs in die Erwerbstätigkeit</li> </ul> <p><b>L. 22: Beschäftigungsfreundlichere Gestaltung der Arbeitskostenentwicklung u. der Tarifverhandlungssysteme</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Überprüfung der Lohnnebenkosten auf die Beschäftigungspolitik, ggf. Anpassung</li> </ul>
<p>III. Steigerung der Investitionen in Humankapital durch Verbesserung von Bildung und Qualifizierung</p>	<p><b>L. 23: Steigerung u. Optimierung der Humankapitalinvestitionen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durchführung integrativer Maßnahmen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, einschließlich der Lehrerausbildung und der Vermittlung unternehmerischer Kompetenzen</li> <li>- Reduktion der Anzahl der Schulabbrecher</li> <li>- Schaffung wirksamer Strategien für das lebenslange Lernen</li> </ul> <p><b>L. 24: Ausrichtung der Aus- u. Weiterbildungssysteme auf neue Qualifikationsanforderungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbesserung und Sicherung der Attraktivität, Offenheit und Qualität der Aus- und Weiterbildung</li> <li>- Erleichterung des Zugangs zur allgemeinen und beruflichen Bildung</li> <li>- Verbesserung der Definition und Transparenz von Qualifikationen, Anerkennung nichtformaler, informeller Lernformen.</li> </ul>

## 5. Die beschäftigungspolitischen Leitlinien 2006

Seit 2005 gilt die neue Lissabon-Strategie, die auf einem neuen Governance-Zyklus mit einem integrierten Leitlinienpaket basiert, das im Prinzip bis 2008 gültig bleibt. Auf der Grundlage dieser integrierten Leitlinien, (wirtschaftlich, sozial, ökologisch), haben die Mitgliedstaaten ihre Reformprogramme erstellt, in denen sie ihre Dreijahresstrategien zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung darlegen.

Die Nationalen Reformprogramme werden durch die Kommission im Jahresfortschrittsbericht und in den Gemeinsamen Beschäftigungsberichten bewertet (vgl. Anhang Seite 40).

### Schlussfolgerungen der nationalen Maßnahmen

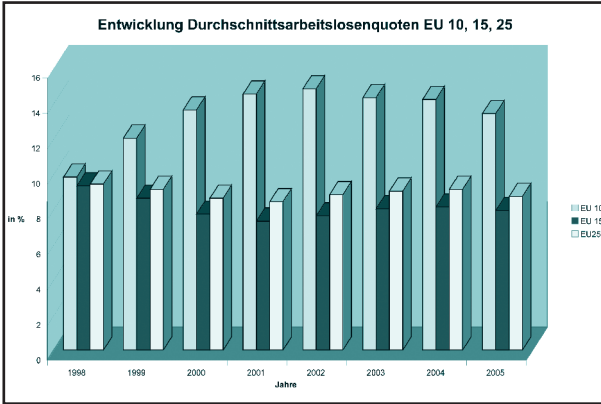
Im aktuellen Entwurf der beschäftigungspolitischen Leitlinien - von der Kommission dem Rat 2006 zum Beschluss vorgelegt - werden folgende Schlussfolgerungen in Bezug auf die nationalen beschäftigungspolitischen Maßnahmen gezogen (Auszug):

- Alle Reformprogramme bemühen sich schwerpunktmäßig, mehr Menschen in Beschäftigung zu bringen und zu halten. Allerdings könnten die Erfolgsaussichten erhöht werden, wenn vermehrt auf einen lebenszyklusorientierten Ansatz zurückgegriffen würde.
- Die Bedeutung weiterer Maßnahmen zur Verbesserung der Anpassungsfähigkeit von Arbeitnehmern und Unternehmen wird häufig unterschätzt. Es sollten Voraussetzungen geschaffen werden, welche die sog. „Flexicurity“ ermöglichen mit einer besseren Vernetzung der Steuer- und Sozialleistungssysteme sowie der aktiven Einbindung der Sozialpartner.
- Generell gilt, dass die Mitgliedstaaten ihr Engagement für die neue Lissabon-Agenda unter Beweis stellen müssen; Konkret: die Ausgaben sind auf die Förderung der Lissabon-Strategie ausgerichtet. Das bedeutet zugleich, dass die öffentliche Unterstützung gefördert und die Sozialpartner in den Governance-Prozess mit einbezogen werden sollten.

Die Kommission hält es zu diesem Zeitpunkt des dreijährigen Governance-Zyklus nicht für erforderlich, beschäftigungspolitische Empfehlungen im Sinne von Artikel 128 IV EGV vorzuschlagen, sondern weist die Staaten auf die Schwerpunkte und Empfehlungen der länderspezifischen Bewertungen im Jahresfortschrittsbericht hin. Die Leitlinien für 2005-2008 behalten auch für 2006 ihre Gültigkeit.

## 6. Die Nationalen Reformprogramme

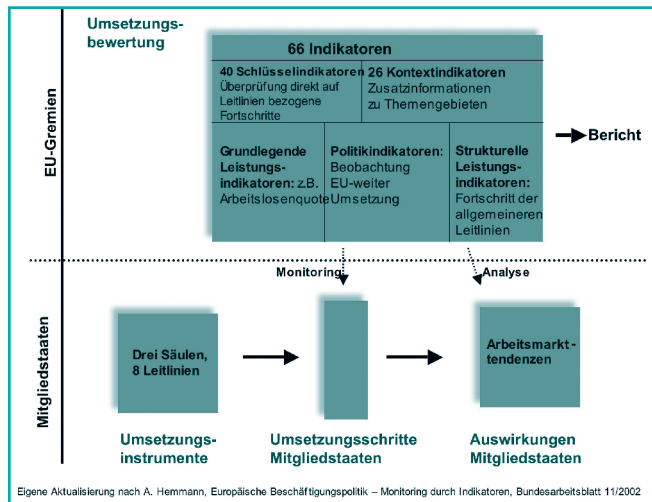
## 7. Die Umsetzungsbewertung der Europäischen Beschäftigungsstrategie



Zur Umsetzungsbewertung der Beschäftigungspolitischen Leitlinien der Europäischen Beschäftigungsstrategie in die Nationalen Reformprogramme werden sog. Indikatoren verwendet. Die Ergebnisse werden im Jahresrhythmus in einem Gemeinsamen Beschäftigungsbericht veröffentlicht. Das Prinzip des „Monitoring durch Indikatoren“ wird jährlich überprüft und der endgültige Katalog der Indikatoren vom Beschäftigungsausschuss begilligt.

Jeder Mitgliedstaat erläutert in seinem Nationalen Reformprogramm (bis 2004 noch Nationaler Aktionsplan genannt) diejenigen Maßnahmen, die für die Umsetzung der Europäischen Beschäftigungspolitischen Leitlinien auf nationaler Ebene getroffen werden. Seit 2005 haben die Leitlinien eine Gültigkeit von drei Jahren. Deutschland hat termingerecht zum Dezember 2005 sein Nationales Reformprogramm 2005 „Innovation forcieren-Sicherheit im Wandel fördern- Deutsche Einheit vollenden“ eingereicht.

Die Indikatoren werden nach Schlüssel- oder Kontext-Indikatoren unterteilt, die wiederum als Schlüssel- oder Kontextindikatoren benutzt werden können (Seit 2003: 40 Schlüsselindikatoren und 26 Kontextindikatoren).



## Sektion 2: Die Europäische Beschäftigungsstrategie 2003 und 2004

### 1. Die Beschäftigungspolitischen Leitlinien 2003 und 2004

#### Beschäftigungspolitische Leitlinien 2003

##### I. Vollbeschäftigung

##### II. Steigerung der Arbeitsplatzqualität

##### III. Stärkung des sozialen Zusammenhalts und der sozialen Eingliederung

#### 1. Aktive und Präventive Maßnahmen für Arbeitslose und Nichterwerbspersonen

- Erkennung der Bedürfnisse von Arbeitssuchenden im Frühstadium
- Ermöglichung der Teilnahme an Eingliederungsmaßnahmen
- Jugendliche sollen binnen sechs und Erwachsene binnen zwölf Monate nach Eintritt der Erwerbslosigkeit an Beschäftigungsmaßnahmen teilnehmen
- Bis 2010 sollen 25 % der Langzeitarbeitslosen an aktiven Maßnahmen teilnehmen
- Modernisierung der Arbeitsverwaltungen
- Sicherstellung der Effektivität und Effizienz der Arbeitsmarktprogramme

#### 2. Schaffung von Arbeitsplätzen und Unternehmergeist

- Ermöglichung von Innovation und Investition durch die Schaffung günstiger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen
- Vereinfachung der administrativen Abläufe
- Förderung von Maßnahmen zur Vermittlung unternehmerischer Fähigkeiten

#### 3. Bewältigung des Wandels und Förderung der Anpassungsfähigkeit in der Arbeitswelt

- Überprüfung des Arbeitsrechts
- Vergrößerung der Vielfalt von arbeitsvertraglichen- und organisatorischen Regelungen um die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben zu fördern
- Förderung des Zugangs von Geringqualifizierten zu Qualifikationsmaßnahmen
- Schaffung besserer Arbeitsbedingungen
- Förderung innovativer und nachhaltiger Formen der Arbeitsorganisation
- Treffen von Vorkehrungen zur Bewältigung des wirtschaftlichen Wandels und der Umstrukturierung

#### 4. Förderung des Ausbaus von Humankapital und lebensbegleitenden Lernens

- Bis 2010 sollen 85 % der 22-jährigen die Sekundarstufe II abgeschlossen haben
- Mindestens 12,5 % der 25-64 jährigen sollen an Maßnahmen des lebensbegleitenden Lernens teilnehmen

#### 5. Erhöhung des Arbeitskräfteangebots und Förderung des aktiven Alterns

- Erschließung des Bevölkerungspotenzials sowie Aufstellung eines Konzepts, das die Verfügbarkeit und Attraktivität von Arbeitsplätzen umfasst
- Schaffung von Arbeitsbedingungen, die für ältere Menschen geeignet sind
- Anhebung des Austrittsalters aus dem Erwerbsleben bis 2010 um fünf Jahre (2001 geschätzt bei 59,9 %)
- Einbeziehung des Arbeitskräfteangebots durch Zuwanderung

#### 6. Gewährleistung der Geschlechtergleichstellung

- Schaffung geeigneter Betreuungsangebote für Kinder
- Bis 2010 sollen für mindestens 90 % der Kinder zwischen drei Jahren und dem Schulpflichtalter und für mind. 33 % der Kinder unter drei Jahren Betreuungsplätze zur Verfügung stehen

#### 7. Integration u. Bekämpfung der Diskriminierung Benachteiligter auf dem Arbeitsmarkt

- Bis 2010 Senkung der Schulabbrecherquote auf 10 %
- Verringerung der Differenz zwischen Arbeitslosenquote benachteiligter Menschen und der Gesamtarbeitslosenquote
- Verringerung der Differenz zwischen den Arbeitslosenquoten der EU-Bürger und den von Drittstaatenangehörigen

#### 8. Arbeit lohnend machen

- Neugestaltung der finanziellen Anreizmechanismen
- Überprüfung der Lohnersatzquoten und die Dauer des Leistungsbezugs
- Bis 2010 sollen die hohen effektiven Grenzsteuersätze und ggf. die Steuer- und Abgabenbelastung des Arbeitsentgelts von Niedriglohnbezieheren verringert werden

#### 9. Verringerung der nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit und Überführung in reguläre Beschäftigung

- Vereinfachung des Unternehmensumfelds
- Beseitigung Hemmnissen und Anreizschaffung in den Steuer- und Sozialleistungssystemen
- Ausbau der Strafverfolgung

#### 10. Überwindung regionaler Disparitäten bei der Beschäftigung

- Unterstützung des Arbeitsschaffungspotenzials auf lokaler Ebene
- Schaffung günstiger Bedingungen für privatwirtschaftliche Tätigkeiten und Investitionen in rückständigen Regionen
- Öffentliche Unterstützung soll sich auf rückständige Regionen, Investitionen in Human- und Wissenskapital und die Infrastruktur konzentrieren

Im Jahr 2003 wurde die Europäische Beschäftigungsstrategie weitestgehend gestrafft und der aktivierende und präventive Charakter der Strategie verstärkt, um so auf neue Herausforderungen reagieren zu können. Die vier Säulen der Europäischen Beschäftigungsstrategie (1997-2003), welche bislang Gültigkeit hatten, waren nunmehr obsolet und wurden von der überarbeiteten Beschäftigungsstrategie ersetzt. Trotz nunmehr dreijähriger Laufzeit der EBS bleibt es der Kommission unbenommen, die Fortschritte auf gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Ebene zu überprüfen. Als Bewertungsmaßstab wird zum einen die Einhaltung des gemeinschaftlichen Lissabon-Programmes zugrunde gelegt und die Umsetzungsperformance in den Mitgliedstaaten. Falls

diese jährliche Bewertung, niedergelegt im EU-Fortschrittsbericht es erforderlich macht, werden weitere Maßnahmen festgelegt und das Lissabon-Programm überarbeitet.

### Ergebnisse der Europäischen Beschäftigungspolitik

Gesamtbeschäftigungsquote			
Fortschritte seit 1997	gering	nahe am Durchschnitt	stark
Quoten 2003 %			
> 70	Dänemark	Schweden, Großbritannien	Niederlande
65-70		Österreich, Zypern, Deutschland, Portugal	Finnland, Irland
< 65	Tschechien, Estland, Litauen, Malta, Polen, Slowenien, Slowakei	Belgien, Griechenland, Frankreich, Luxemburg, Litauen	Spanien, Ungarn, Italien

## Beschäftigungspolitische Leitlinien 2004

### 1. Anpassungsfähigkeit der Arbeitskräfte und Unternehmer steigern

- Förderung der Flexibilität und gleichzeitig der Sicherheit auf dem Arbeitsmarkt
- Verbesserung der Arbeitsorganisation

### 2. Mehr Menschen auf den Arbeitsmarkt bringen und Arbeit lohnend machen

- Arbeitslosigkeits-, Nichterwerbstätigkeits- und Niedriglohnfallen durch Einstellung eines ausgewogeneren Verhältnisses zwischen Steuern und Sozialleistungen beseitigen
- Entwicklung von Strategien aktiven Alterns, Anreize für Einstellung und Weiterbeschäftigung von älteren Arbeitskräften schaffen
- Anhebung der Arbeitsmarktbeteiligung von Frauen, jungen Menschen, ethnischen Minderheiten, Zuwanderern und benachteiligten Personen
- Stärkung von aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen für Arbeitslose und Nichterwerbstätigen
- Schaffung von Kinderbetreuungseinrichtungen

### 3. Mehr und effizienter in Humankapital investieren

- Unternehmertum und Höherqualifizierung durch Ausbildung auf allen Ebenen fördern
- Schulabbruch bekämpfen, Ausbildungsangebot erweitern, den Zugang zum lebenslangen Lernen erleichtern
- innovative Lern- und Lehrmethoden entwickeln und Qualifikationen im Bereich der modernen Informations- und Kommunikationstechnik fördern

### 4. Die wirksame Durchsetzung der Reformen durch bessere Governance sichern

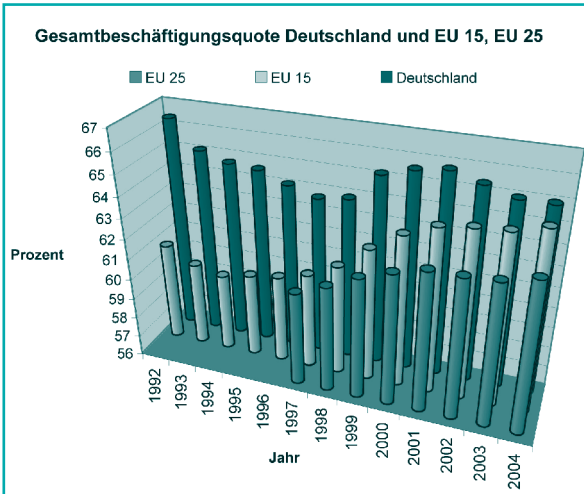
- Begründung von Reformpartnerschaften
- Mobilisierung von Stakeholdern und Sozialpartnern
- Außenwirkung der Nationalen Aktionspläne steigern und die einzelnen Komponenten in der Reformplanung zusammenfügen
- Sicherstellen, dass die Pläne in der Zuweisung der finanziellen Ressourcen, einschließlich der Verwendung der EU-Mittel, zur Umsetzung der Beschäftigungspolitischen Leitlinien und Empfehlungen gekennzeichnet sind durch Ausgewogenheit, Transparenz und Kostenwirksamkeit
- Gegenseitiges Lernens effizienter gestalten

.... sowie ergänzt um länderspezifische Empfehlungen



## 2. Empfehlungen des Ministerrats an Deutschland, Frankreich, Luxemburg

### Empfehlungen 2003



- Um eine Gleichstellung der Geschlechter zu erreichen, sollte die Einkommensbesteuerung und deren Auswirkung auf die Frauenbeschäftigung überprüft und das geschlechterspezifische Lohngefälle verringert werden.
- Außerdem sollte die Verfügbarkeit von Kinderbetreuungseinrichtungen gefördert werden.
- Um Arbeit lohnend zu machen, sollte die Reform der Steuer- und Sozialleistungssysteme vorangetrieben werden.

### Empfehlungen an Deutschland 2003

Deutschland sollte im Sinne der Prävention und Aktivierung die Effizienz der Unterstützung der Arbeitsuchenden und der aktiven Arbeitsmarktprogramme steigern und in der Arbeitsmarktpolitik - insbesondere Ostdeutschland - berücksichtigen:

- Um den Wandel zu bewältigen und die Anpassungsfähigkeit zu fördern, sollte Deutschland die Arbeitsplatzschaffung unterstützen - via Überprüfung und Beseitigung von regulatorischen Schranken, die eventuell im Dienstleistungsgewerbe und der Industrie vorliegen.
- Im Sinne des lebenslangen Lernens sollte die Weiterbildungsbeteiligung insbesondere älterer Arbeitskräfte, der Geringqualifizierten und der Beschäftigten in kleinen und mittleren Unternehmen angehoben werden.

### Empfehlungen an Frankreich 2003

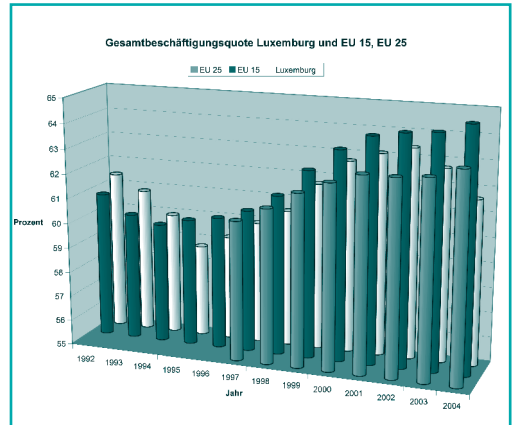
Frankreich sollte in Anbetracht der Bevölkerungsalterung die Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitskräfte anheben:

- Insbesondere Präventivmaßnahmen durch einen individualisierten Ansatz zur Verhütung der Arbeitslosigkeit intensivieren.
- Die Koordination zwischen den Arbeitsverwaltungen sollte verstärkt werden.
- Außerdem sollte eine umfassende Strategie des lebenslangen Lernens umgesetzt, den Geringqualifizierten der Weiterbildungszugang erleichtert werden.
- Letztlich sollte der soziale Dialog angeregt und verstärkt werden, vor allem im Bereich des aktiven Alterns und des lebenslangen Lernens.

## Empfehlungen an Luxemburg 2003

Die Erwerbsbeteiligung in Luxemburg, insbesondere der älteren Arbeitskräfte, liegt unter dem EU-Durchschnitt, der Beschäftigungszuwachs ist dem Erwerbseintritt luxemburgischer Frauen im Haupterwerbsalter und den Grenzgängern zuzuschreiben. Die Beschäftigungsquote älterer Arbeitnehmer stagniert:

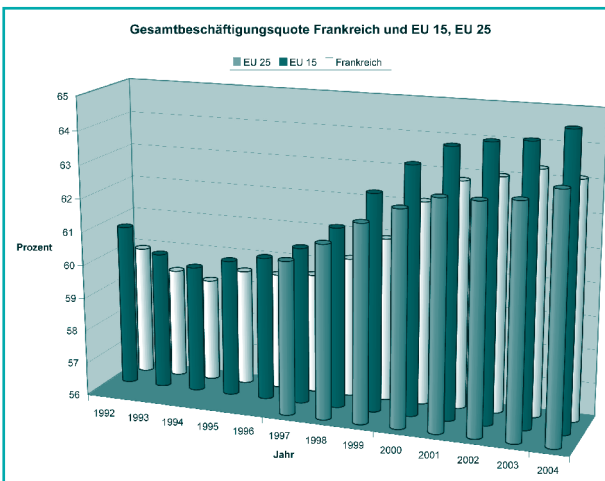
- Luxemburg sollte im Sinne des lebenslangen Lernens die effektive Umsetzung des Rahmengesetzes über Weiterbildung gewährleisten und zwar durch die Erarbeitung einer Strategie des lebenslangen Lernens; das Schulsystem reformieren und den Schulabbruch bekämpfen.
- In Luxemburg sollte eine Kohärenz zwischen der allgemeinen und der beruflichen Bildung erreicht werden.
- Um das Arbeitskräfteangebot zu steigern und das aktive Altern zu fördern



sollte Luxemburg die Vorruhestandsregelung reformieren und die Auswirkungen der neu geregelten Erwerbsunfähigkeitsrente beobachten.

- Um die Gleichstellung der Geschlechter voranzutreiben sollte Luxemburg die Anstrengungen zur Anhebung der

Frauenerwerbsbeteiligung fortsetzen und die Ursachen für das geschlechterspezifische Lohngefälle beseitigen.



## Empfehlungen 2004

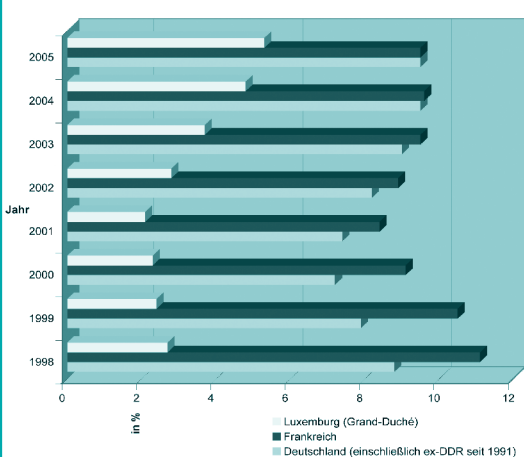
### Empfehlungen an Deutschland 2004

Die Beschäftigungsquote in Deutschland liegt über dem EU-Schnitt, ist aber von den Lissabon-Zielvorgaben noch entfernt, insbesondere gilt dies für die Beschäftigungsquote älterer Arbeitskräfte.

- Deutschland sollte die Anpassungsfähigkeit der Arbeitskräfte und der Unternehmer steigern. Mit der Absenkung der Arbeitskosten sollte Deutschland die sozialen Sicherungssysteme überprüfen und die Haushaltskonsolidierung vorantreiben.
- Die Lohnfindungsmechanismen sollten die lokalen, regionalen und sektoralen Unterschiede der Produktivität und Arbeitsmarktbedingungen widerspiegeln; die Entwicklung der kleinen und mittleren Unternehmen sollte gefördert, die unternehmerische Kultur in Ostdeutschland gestärkt werden.

- Um mehr Menschen auf den Arbeitsmarkt zu bringen und zu halten und um Arbeit lohnend zu machen, sollten die Steuer- und Sozialleistungssysteme reformiert sowie die Hartzreform „überwacht“ werden. Ferner sollte das Steuersystem auf negativ wirkende Steueranreize für die Frauenbeschäftigung überprüft werden. In Westdeutschland sollte das Kinderbetreuungsnetz ausgebaut und die Schulunterrichtszeiten beschäftigungsfreundlich ausgestaltet werden. Das geschlechterspezifische Lohngefälle sollte verringert, die Integration von Zuwanderern verstärkt werden.
- Letztlich sollte mehr und effizienter in Humankapital und in das lebenslange Lernen investiert werden, z.B. sollte die Modernisierung des dualen Systems fortgesetzt werden.

Arbeitslosenquote Deutschland, Frankreich, Luxemburg (1998-2005)



### Empfehlungen an Frankreich 2004

Die französische Gesamtbeschäftigungsquote liegt unter dem EU-Schnitt. Die Beschäftigungsquote der älteren Arbeitskräfte (55-64 Jahre) ist eine der niedrigsten in der EU, besonders niedrig ist die Ausländerbeschäftigungsquote, insbesondere bei den Frauen; auch ist die Aus- und Weiterbildungsbeteiligung der Erwachsenen unterdurchschnittlich.

- Um die Anpassungsfähigkeit der Arbeitskräfte und der Unternehmen zu steigern, sollten die Umwandlung von befristeten in unbefristete

Arbeitsverträge erleichtert sowie die Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen gefördert werden.

- Um mehr Menschen in den Arbeitsmarkt zu bringen und zu halten, sowie um Arbeit lohnend zu machen, sollte Frankreich überwachen, wie sich die Rentenreform auf das Erwerbsaustrittsalter auswirkt, eine umfassende Strategie des aktiven Alterns entwickeln, Arbeitskräfte länger in Arbeit halten und dabei den Zugang zur Weiterbildung erleichtern und die Frühverrentungsregelungen abschaffen.
- Die Koordination der Arbeitsverwaltungen sollte verbessert, die Reform der Arbeitslosenversicherung bewertet werden. Um mehr und effizienter in Humankapital und das lebenslange Lernen zu investieren, sollte sichergestellt werden, dass die Vereinbarung der Sozialpartner zur Berufsbildung eine stärkere Bildungsbeteiligung zur Folge hat.
- Die Schulabbruchquote sollte gesenkt und der Zugang zur Lehrlingsausbildung erweitert werden.

### **Empfehlungen an Luxemburg 2004**

Die Beschäftigungsquote in Luxemburg liegt nahe am EU-Schnitt, bleibt jedoch hinter den EU-Zielvorgaben. Die Arbeitslosenquote ist weiterhin niedrig. Die Beschäftigungsquote älterer Arbeitskräfte ist weiterhin niedrig, auch liegt die Aus- und Weiterbildungsbeteiligung unter dem EU-15-Schnitt.

- Die Unternehmensgründungen und die Weiterbildung am Arbeitsplatz sollten gefördert werden. Um mehr Menschen auf den Arbeitsmarkt zu bringen und zu halten und um Arbeit lohnend zu machen, sollte eine umfassende Strategie des aktiven Alterns entwickelt werden, jüngste Initiativen gestärkt werden, die Arbeitskräfte durch die Abschaffung von Frühverrentungsregelungen länger im Erwerbsleben zu halten.
- Außerdem sollte die Erwerbsbeteiligung Arbeitsfähiger gefördert werden, die Erwerbsunfähigkeitsleistungen beziehen. Weiterhin sollte das Dienstleistungsangebot gefördert werden, welches zur Vereinbarkeit von Arbeits- und Familienleben beiträgt sowie das geschlechtsspezifische Lohngefälle beseitigt werden.
- Um mehr und effizienter in Humankapital und das lebenslange Lernen zu investieren, sollte Luxemburg die effektive Umsetzung des Rahmengesetzes über die ständige berufliche Weiterbildung gewährleisten; das System des lebenslangen Lernens reformieren, so dass eine größere Kohärenz zwischen der allgemeinen und beruflichen Bildung erreicht und der Schulabbruch gemindert wird.

## Sektion 3: Auswirkungen der Europäischen Beschäftigungspolitik

### 1. Auswirkungen auf die deutsche Beschäftigungspolitik

#### Das „Job-AQTIV-Gesetz“

In Deutschland trat am 1. Januar 2002 das sog. „Job-AQTIV-Gesetz“ in Kraft. Ziel dieses Gesetzes war es, das Entstehen von Arbeitslosigkeit zu verhindern und Arbeitslose schnellstmöglich wieder in das Erwerbsleben zu integrieren. Durch eine Verbesserung des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums sollte mit dem Job-AQTIV-Gesetz (Aktivieren, Qualifizieren, Trainieren, Investieren, Vermitteln) der Beitrag der Arbeitsmarktpolitik zum Abbau der Arbeitslosigkeit erhöht werden. Durch das Gesetz kam es zur bis dahin umfassendsten Reform des SGB III mit etwa 100 Änderungen. Insgesamt scheint das Gesetz vom Präventions- und Aktivierungsgedanken des Luxemburg-Prozesses geleitet zu sein und sich an den bis 2002 gültigen vier Beschäftigungssäulen auszurichten.

#### 1. Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit

**§ 6 SGB III:** *Verpflichtung des Arbeitsamtes noch vor Eintritt der Arbeitslosigkeit präventiv tätig zu werden, z.B. durch Erstellung eines Bewerberprofils (sog. Profiling). Daraus ist eine individuelle Vermittlungsstrategie abzuleiten und in einer gemeinsamen Vereinbarung festzuhalten, § 35 Abs. 4 SGB III.*

*Diese Eingliederungsvereinbarung ist nach spätestens sechsmonatiger, bei Jugendlichen nach dreimonatiger Arbeitslosigkeit zu überprüfen (§ 35 Abs. SGB III).*

*Zu Beginn des Vermittlungsprozesses hat das Arbeitsamt zu prüfen, inwieweit Dritte mit*

*der Vermittlung beauftragt werden können (§ 37 Abs. 2 SGB III).*

#### 2. Entwicklung des Unternehmergeistes und Schaffung von Arbeitsplätzen

- **§ 57 SGB III** erleichtert die Existenzgründung, z.B. wurde die bis dahin geltende Fördervoraussetzung von mindestens vierwöchiger Arbeitslosigkeit gestrichen

- **gem. § 279 a Abs. 1 SGB III** können öffentliche Arbeiten zur Verbesserung der Infrastruktur mit Zuschüssen des Arbeitsamtes gefördert werden.

#### 3. Förderung der Anpassungsfähigkeit der Unternehmen und ihrer Arbeitnehmer

- **§ 229 ff. SGB III** ermöglicht die sog. „Job-Rotation“. Ermöglicht ein Arbeitnehmer eine berufliche Weiterbildung eines Angestellten, kann er dafür solange einen Arbeitslosen einstellen, wobei ein Gehaltszuschuss von 50 % möglich ist.

- **§ 3 Abs. 1 Nr. 6 AÜG** verlängert den Zeitrahmen der Arbeitnehmerüberlassung (Zeitarbeit) auf 24 Monate.

#### 4. Verstärkung der Maßnahmen zur Chancengleichheit

- **§ 1 Abs. 1 AGB III** wurde neu gefasst und damit die Gleichstellung von Männern und Frauen am Arbeitsmarkt als durchgängiges Prinzip in den Zielen der Arbeitsförderung verankert.

- Die Fünf-Prozent-Ausnahmekquote zur Förderung von Nichtleistungsbeziehern durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen durch **§ 263 Abs. 2 Nr. 1 SGB III** wurde auf zehn Prozent erhöht.

## Die Hartz-Gesetze

Bei den Hartz-Gesetzen (I bis IV) handelt es sich um Module des 2002 ins Leben gerufenen Hartz-Konzeptes, welches eine grundlegende Arbeitsmarktreform zum Ziel hatte. Gesetzlich wurden mit Hartz I und II das SGB III novelliert mit Hartz III und IV stand die Reform der Bundesanstalt für Arbeit und die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Mittelpunkt. Hartz I und II hatten die Absicht die Rahmenbedingungen für eine schnelle und nachhaltige Vermittlung von Arbeitssuchenden zu verbessern und mehr Wege in Beschäftigung aufzuzeigen, als auch neue Beschäftigungsfelder zu schaffen. Den Hartz-Gesetzen kamen in einem Zeitraum von 2002 bis 2005 Gesetzeskraft zu. Insgesamt scheint das Gesetz vom Präventions- und Aktivierungsgedanken des Luxemburg-Prozesses geleitet zu sein und sich an den bis 2002 gültigen vier Beschäftigungssäulen auszurichten.

### 1. Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit

- Hartz I fördert die berufliche Weiterbildung durch sog. Bildungsgutscheine, mit welchen der Arbeitssuchende vom Arbeitsamt anerkannte Bildungsträger aufsuchen kann, **§ 77 SGB III**, die sog. PersonalServiceAgenturen (PSA) wurden eingerichtet, zur Durchführung von Arbeitnehmerüberlassung mit dem Ziel der Vermittlung (**§ 37 c Abs. 1 SGB III**)  
- Mit Hartz III wurden die Arbeitsverwaltung modernisiert. Die Bundesanstalt für Arbeit wird nunmehr Bundesagentur für Arbeit genannt und neu gegliedert (**§ 367 Abs. 2 SGB III**)

- Mit Hartz IV wurden Arbeitslosen- und Sozialhilfe zur neuen Grundsicherung des Arbeitslosengeldes II (ALG II) zusammengelegt.  
- Einführung eines individuellen Fallmanagers für ALG II Empfänger, **§ 14 SGB II**, mit einer Eingliederungsvereinbarung für sechs Monate.

### 2. Entwicklung des Unternehmergeistes und Schaffung von Arbeitsplätzen

- Hartz II gewährt durch **§ 4211 Abs. 1 SGB III** einen Existenzgründerzuschuss zur Gründung von Ich-AG's (Förderzeitraum drei Jahre). Befristet bis 31.12.2005  
- Förderung von Minijobs, gem. **§ 8 Abs. 1 SGB IV** kann zeitlich unbegrenzt auf 400 Euro-Basis gearbeitet werden

### 3. Förderung der Anpassungsfähigkeit der Unternehmen und ihrer Arbeitnehmer

- geplant waren befristete Arbeitsverträge mit Arbeitnehmern ab dem 52. Lebensjahr bis zum 31.12.2006 zu ermöglichen, ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes (**§ 14 Abs. 3 TzBfG**).

### 4. Verstärkung der Maßnahmen zur Chancengleichheit

- **§ 8 b SGB III** stellt klar, dass Berufsrückkehrer, die ihre Erwerbstätigkeit oder Arbeitslosigkeit wegen Kindererziehung oder Pflege von Angehörigen unterbrochen haben, alle zu ihrer beruflichen Wiedereingliederung notwendigen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung weiterhin erhalten können.

## 2. Auswirkungen der Europäischen Beschäftigungspolitik auf die lokale/regionale Dimension

Bereits seit den 80er Jahren fördert die EU die Entwicklung einer territorialen Dimension im Rahmen der EU-Beschäftigungsinitiativen. Die Beschäftigungspolitischen Leitlinien enthalten immer wieder die Aufforderung, bei der Erstellung und Umsetzung der Nationalen Reformprogramme neben den Sozialpartnern, auch die lokale Dimension zu berücksichtigen. Begründet wird die Relevanz der kommunalen Ebene im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit mit praktischen Erwägungen. So sei die kommunale Ebene am besten geeignet, nationale und regionale Strategien in konkrete Maßnahmen vor Ort umzusetzen, denn die lokalen Akteure seien mit den Gegebenheiten, Anliegen und Bedürfnisse vor Ort am besten vertraut. Allgemein gilt, dass gerade auf lokaler Ebene das Arbeitsplatzschaffungspotenzial erschlossen werden kann und auch am leichtesten erschlossen wird. Zudem werden auch Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen primär auf lokaler Ebene geplant, organisiert und durchgeführt. Letztlich sind auch diejenigen Dienste, die den am stärksten Benachteiligten die Eingliederung in die Gesellschaft erleichtern sollen, auf lokaler Ebene angesiedelt.

### 89 Territoriale Beschäftigungspakte am Anfang...

1997 wurden im Rahmen der Europäischen Beschäftigungsstrategie insgesamt 89 Territoriale Beschäftigungspakte als Pilotprojekte ins Leben gerufen. Bei Territorialen Beschäftigungspakten handelt es sich um von der

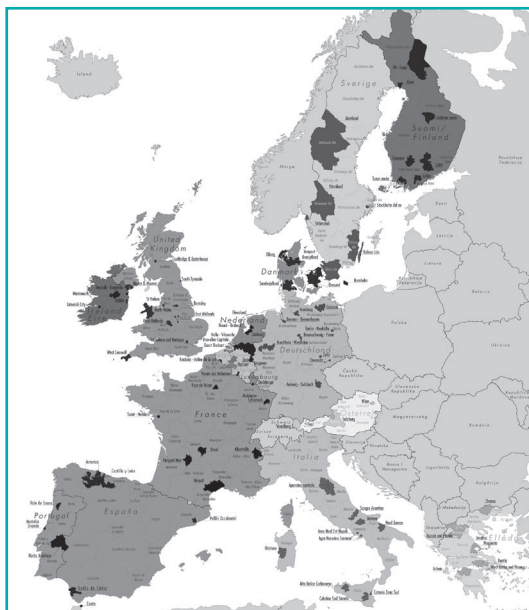
EU initiierte Pakte, mit dem Ziel ein regionales/lokales Entwicklungsmodell zu etablieren. Im Fokus des Interesses stehen die Regionen und Kommunen. Territoriale Beschäftigungspakte werden mit den Mitteln der Koordination, Maßnahmen und Projekten umgesetzt. Insgesamt sind sie langfristig und allgemein angelegt und verfolgen einen bottom-up Ansatz, in welchem Akteure aus der Politik, Administration, Verbänden, diversen Trägern und Private Public Partnerships einbezogen werden. Die Umsetzung ist freiwillig und basiert auf dem Konzept des Benchmarkings und des gegenseitigen Lernens. Vertragliche Grundlage ist der Art. 129 EGV.



Für den Förderungszeitraum 2000 - 2006 wurden die Territorialen Beschäftigungspakte in den Europäischen Sozialfonds (ESF) integriert, mit der Folge, dass nunmehr die Beschäftigungspakte nicht mehr bei der Kommission direkt, sondern z. B. in Deutschland bei den Bundesländern die notwendigen Förderungsmit-

tel erhalten.





Quelle: [http://europa.eu.int/comm/regional\\_policy/innovation/innovating/pacts/de/index.html](http://europa.eu.int/comm/regional_policy/innovation/innovating/pacts/de/index.html)

(LAP) in Anlehnung an die Nationalen Aktionspläne ins Leben gerufen.

LAP kennzeichnen sich durch folgende Merkmale: Sie sind breit angelegt und beinhalten das gesamte Zielsystem der Europäischen Beschäftigungsstrategie; involvieren verschiedene Akteure auf der lokalen Ebene; formulieren, wenn möglich quantitative Ziele; sind als Planungs-, Reflexions- und Lernzyklus angelegt und sollten ein Indikatorensystem zur Politikerfolgsmessung heranziehen. Insgesamt entstanden aus diesem Aufruf 33 Projekte mit neunmonatiger Laufzeit (Förde-

beantragen müssen, so dass es seit 2000 in der Verantwortung der Bundesländer liegt, ob die Pakte weiter bestehen.

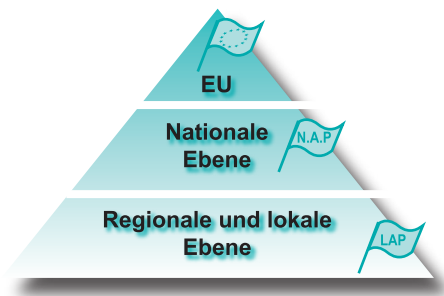
Insgesamt haben die Territorialen Beschäftigungspakte kaum Beachtung in Deutschland gefunden, so wurden die Pakte weder in ein Bundesbeschäftigungskonzept integriert, noch weiter auf lokaler Ebene verankert oder verbreitet.

### ...und Europäischer Rat von Lissabon März 2000 und Lokale Aktionspläne

Auch auf dem Gipfel von Lissabon wurde die Notwendigkeit der Mobilisierung sämtlicher Akteure erkannt und die Offene Methode der Koordinierung weiterentwickelt: „Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip wird nach einem völlig dezentralen Ansatz vorgegangen werden, so dass die Union, die Mitgliedstaaten, die regionalen und lokalen Ebenen sowie die Sozialpartner und die Bürgergesellschaften im Rahmen unterschiedlicher Formen von Partnerschaften aktiv mitwirken“.

Im Jahr 2000 wurde von der Kommission auch die Idee von Lokalen Aktionsplänen

ren, wenn möglich quantitative Ziele; sind als Planungs-, Reflexions- und Lernzyklus angelegt und sollten ein Indikatorensystem zur Politikerfolgsmessung heranziehen. Insgesamt entstanden aus diesem Aufruf 33 Projekte mit neunmonatiger Laufzeit (Förde-



rungsbetrag 5-6 Million Euro). Nur 13 dieser Projekte erstellten Lokale Aktionspläne, fünf davon waren transnational ausgerichtet, die anderen acht waren mit spezifisch lokalen Territorien in den Mitgliedstaaten befasst. In Deutschland nahmen insgesamt 6 Städte (Berlin (2 mal), Leipzig, Hannover, Heidelberg und Osterholz) an transnationalen Initiativen teil. Zu nennen sind hier:

- Das Europäische Netzwerk der Städte und Regionen für soziale Ökonomie (REVES) mit dem Projekt TEELA (Umsetzung der EBS auf lokaler Ebene);
- Das LANE-Netzwerk (Local Agenda Network for Employment) mit der lokalen Umweltinitiative ICLEI zur Umsetzung der Lokalen Agenda 21;
- Das sog. LEP-NET of the Council of European Municipalities and Regions (CEMR) und viertens das sog. CITIES-Projekt, in welchem z.B. Berlin und Leipzig teilnahmen.

Eine zweite Projektrunde startete 2001-2002 mit insgesamt 19 Projekten. Deutschland nahm in diesem Rahmen an vier transnationalen Projekten teil (Schwerin, Dortmund, Bremen, München und Oberhausen).

Die Mitgliedstaaten standen einem solchen Konzept insgesamt kritisch gegenüber, da sie eine Kompetenzaushöhlung durch die Kommission im Bereich der Beschäftigungspolitik befürchteten. Insgesamt gibt es in Deutschland und im europäischen Ausland nur wenige Kommunen, die einen breit angelegten und konsequent umgesetzten LAP vorweisen können.

### **Die Leitlinien der Union und die lokale Dimension**

In den Leitlinien 2001 und 2002 werden die Mitgliedstaaten dazu aufgefordert sämtliche Akteure auf lokaler und regionaler Ebene, sowie die Sozialpartner für die Umsetzung der Europäischen Beschäftigungsstrategie zu mobilisieren, so z.B. bei der Ermittlung des

Arbeitsplatzschaffungspotentials und bei der Eingehung von Partnerschaften.

### **Mitteilungen der Kommission und die lokale Dimension**

2000 rief die Kommission in einer Mitteilung dazu auf, die lokale Dimension bei der Umsetzung der Europäischen Beschäftigungsstrategie zu fördern, *„Die Beschäftigung vor Ort fördern- Eine lokale Dimension für die europäische Beschäftigungsstrategie“* und betonte dabei, welchen wichtigen Beitrag die lokale und regionale Dimension bei der Umsetzung der Europäischen Beschäftigungsstrategie und bei der Entwicklung neuen Formen des Regierens in der Union leisten könnte. In einer zweiten Mitteilung wiederholte die Kommission ihr Anliegen mit dem Titel *„Die lokale Dimension der europäischen Beschäftigungsstrategie stärken“*.

### **Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft**

Über folgende Finanzierungsinstrumente versucht die Europäische Union auch die lokale und regionale Dimension zu fördern

- Europäischer Sozialfond (ESF) (Bereitstellung von jährlich etwa 9 Mrd. Euro)
- Europäischer Regionalfond (EFRE)
- Gemeinschaftsinitiative EQUAL
- Gemeinschaftsinitiative URBAN
- Gemeinschaftsinitiative LEADER
- Innovative Maßnahmen des ESF

### **Innovative Maßnahmen**

- Innovative Maßnahmen nach Artikel 6 der Verordnung
- Innovative Maßnahmen des EFRE

## Die lokale Ebene in Deutschland – Möglichkeiten und Grenzen -

Deutschland mit seinen 16 Bundesländern ist in 444 Kreise (darunter 115 kreisfreie Städte) und 14.727 Gemeinden aufgegliedert. Die Kommunen, d.h. die Städte, Kreise und Gemeinden, welche die lokale Ebene in Deutschland darstellen, bilden im föderalistischen Staatsaufbau Deutschlands faktisch eine dritte Ebene, staatsrechtlich gehören sie jedoch zu den Ländern. Im Gegensatz zu den Ländern besitzen sie keinerlei Staatsqualität, sind institutionell nicht in den Gesetzgebungsprozess involviert. Zudem sind Gemeindebeschlüsse, die insbesondere das Haushaltsrecht bzw. Kreditaufnahmen betreffen vom Genehmigungsvorbehalt des Staates abhängig bzw. unterliegen der Staatsaufsicht, ferner werden die Gemeinden weitestgehend aus den Länderhaushalten finanziert. Aus diesen Fakten leiten einige somit nur ein „mittelbares Lebensrecht“ der Gemeinden ab, obwohl in Deutschland weit über 80 % der die Bürger tangierenden behördlichen Angelegenheiten von der kommunalen Ebene wahrgenommen werden, ihnen mithin eine herausragende Stellung zukommen.

Über **Art. 28 GG** kommt den Gemeinden als institutionelle Garantie und das Recht zu, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.

Aus **Art. 106 und 107 GG** ergibt sich eine finanzverfassungsrechtliche Garantie, die besagt dass den Gemeinden die Realsteuern (Gewerbe- und Grundsteuer) und ein Anteil der Einkommenssteuer zustehen. Zudem

normiert **Art. 107 II GG**, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände im Länderfinanzausgleich zu berücksichtigen sind. Für die Aufgaben der Gemeinde gilt sowohl inhaltlich als auch funktional der sogenannte Grundsatz der „Allzuständigkeit“. Die deutschen Gemeinden können grundsätzlich auf jedem lokalen Gebiet tätig werden. Eine spezifische Aufgabenbegrenzung besteht nicht. Zwar werden den Gemeinden im Rahmen der Auftragsverwaltung auch Aufgaben zugewiesen, sie können jedoch grundsätzlich auch selbst initiativ werden und neue Aufgaben aufgreifen. Zum unantastbaren Kernbereich der kommunalen Hoheitsverwaltung, den sogenannten gemeindlichen Hoheitsrechten gehören: die Personal-, Organisation-, Planungs-, Rechtsetzung-, Finanz-, und Steuerhoheit (beschränkt auf den sog. Hebesatz und das Steuerfindungsrecht für örtliche Steuern).

Allerdings ist in den letzten Jahren die kommunale Selbstverwaltungsgarantie aufgrund von Einwirkungen der bundesstaatlichen Politik und der Gesetzgebung in eine Krise gekommen; zu nennen sind hier insbesondere die fehlende aufgabengerechte Finanzausstattung, die nicht ausreichende kommunale Steuerertragszuständigkeiten wie die Ausweitung kommunaler Aufgabenlast ohne zusätzliche Finanzaufweisungen.

Die Kompetenzen im Bereich der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik liegen grundsätzlich bei der Bundesebene, d.h. bei der Bundesagentur für Arbeit und ihren ca.

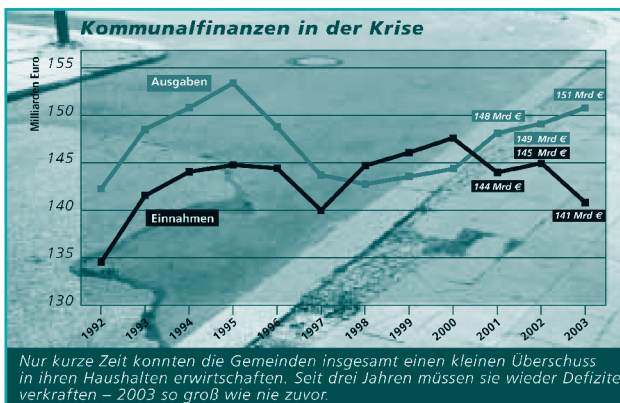
180 örtlichen Niederlassungen. Den Bundesländern kommen keine direkten Kompetenzen im Rahmen dieser Politikbereiche zu. Sie lancieren eigene Landesbeschäftigungsprogramme, deren Umsetzung meistens über örtliche Träger geschieht (kommunale Verwaltungen oder private Einrichtungen). So wird der Europäische Sozialfond zum wichtigen finanziellen Unterstützungsinstrument. Der lokalen Ebene kommt die Last zu, den Hartz-IV-Empfängern finanziellen Ausgleich zu gewähren. Dies ist auch der Grund, warum sich die lokale Ebene auch im beschäftigungspolitischen Bereich engagiert und Projekte initiiert.

### Grenzen der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie und beschäftigungspolitischer „Agitation“

Die finanziellen Einnahmequellen der Gemeinden setzen sich aus eigenen Steuereinnahmen im Sinne von Realsteuern d.h. der Grund- und der Gewerbesteuer, wobei die

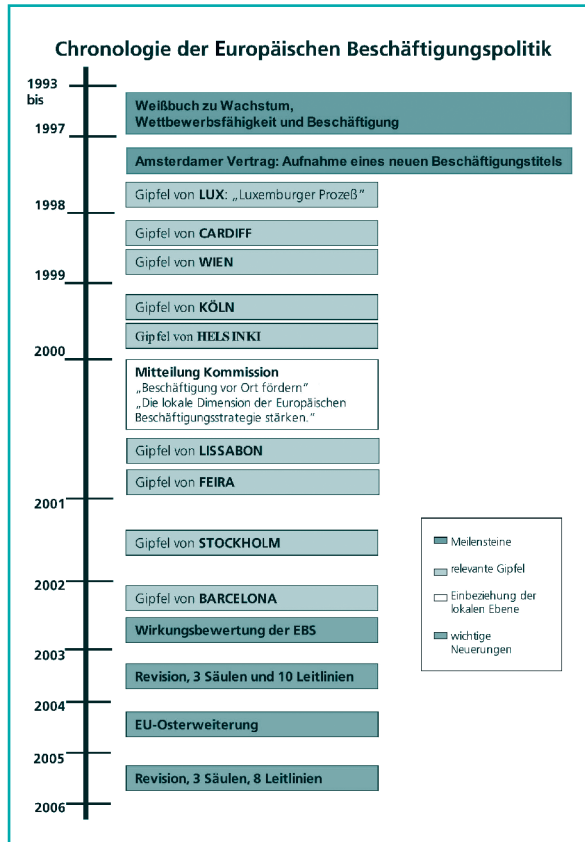
Gemeinden gemäß der Gewerbesteuerumlage einen Teil an das Land abführen müssen. Die Möglichkeit der Gemeinden bestimmte örtliche Steuern zu erheben besteht zwar, jedoch ist der Anteil der Einnahmen so gering, nämlich bei ca. 1 % der gesamten gemeindlichen Steuer, dass sie teilweise als „Bagatellsteuer“ bezeichnet wird. Zum Ausgleich erhalten die Kommunen einen gewissen Prozentsatz bspw. der Einkommens- Körperschafts- und Lohnsteuer, Art. 106 VII im Rahmen des sog. Finanzausgleichs, wobei die Gemeinden bei der Höhe der Mittelzuweisung auf die Länder vertrauen müssen und die Mittelzuweisungen teilweise zweckbezogen sind. Weitere finanzielle Einnahmequellen stellen die Finanzausgleichsleistungen von Bund und Land, aus Entgelten iSv Gebühren und Beiträgen und Krediten dar.

Die Finanzlage der Gemeinden in der Bundesrepublik hat sich also in einem Ausmaß verschlechtert, so dass die Selbstverwaltungsgarantie von Art. 28 II GG in der Realität stark in Frage gestellt ist und sich aus dieser Tatsache die Grenze der lokalen beschäftigungspolitischen Handlungsmöglichkeit ergibt. Eine weitere Grenze der Handlungsmöglichkeiten der Kommunen ergibt sich aus der Tatsache, dass sie auf viele beschäftigungsrelevante Entscheidungen in einer globalen Welt keinen Einfluss haben. Zudem werden die wichtigen Rahmenbedingungen



Quelle: <http://gemeindefinzen.verdi.de/broschueren/data/gf-staerken>

der lokalen Beschäftigungspolitik bestimmt durch Akteure auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene, wobei die kommunale Dimension nur begrenzt einbezogen wird. Ein Beispiel für die begrenzte Einbeziehung in den Prozess der Europäischen Beschäftigungsstrategie ist die Tatsache, dass die Bundesrepublik zwar die lokale Ebene in ihren Nationalen Aktions-/Reformprogrammen erwähnt, in den Erstellungsprozess der Nationalen Aktionspläne jedoch wurde die lokale Ebene in Deutschland seit 1997 nur einmal einbezogen.



## Sektion 4: Eine historisch-chronologische Betrachtungsweise

### Europa auf dem Weg zu einer gemeinsamen europäischen Beschäftigungspolitik

Das Thema einer gemeinsamen Beschäftigungspolitik stand in den Anfängen der Europäischen Gemeinschaft nicht auf der politischen Agenda, bzw. wurde sie als sozialkompensatorische Arbeitsmarktpolitik begriffen. Der Handlungsrahmen einer gemeinsamen Beschäftigungsstrategie entwickelte sich somit in mehreren Stufen, ausgehend

vom EU-Weißbuch „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung“ (1993), markierten die Tagungen des Europäischen Rates in Essen (1994), Amsterdam und Luxemburg (1997), Cardiff (Juni 1998), Wien (1998), Köln (Juni 1999), Lissabon (März 2000), Feira (Juni 2000), Nizza (Dezember 2000), Stockholm (Oktober 2001) und Barcelona (März 2002) weitere Entwicklungseckpunkte. Im Jahr 2003 wurde die Europäische Beschäftigungsstrategie einer Wirkungsbewertung und Straffung unterzogen. Eine weitere Rationalisierung fand 2005 statt.

## 1. Gründung der Gemeinschaft bis 1997

### Die Anfänge der Gemeinschaft bis zum Weißbuch von 1993

Der Beschäftigungspolitik kam im EWG-Vertrag keine eigenständige Bedeutung zu. Es existierten lediglich bruchstückartige Vertragsbestimmungen, welche sich auf die Bereiche der Wirtschafts- und Sozialpolitik verteilen und wegen der mangelnden Kompetenzabgabe an die EU von begrenzter Weitreiche waren. Zwar ist es Aufgabe der Kommission, eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten in sozialen Fragen zu fördern, daraus folgte jedoch, dass Arbeitslosigkeit unter dem EWG-Vertrag als sozialpolitische Herausforderung wahrgenommen und Beschäftigungspolitik auf sozialkompensatorische Arbeitsmarktpolitik reduziert wurde.

Das Primärziel der Gemeinschaft war die Erschaffung eines Gemeinsamen Marktes (Art. 2 EWGV), so dass, neben weitgehender Vollbeschäftigung, in der Aufbauphase der Gemeinschaft beschäftigungspolitische Zurückhaltung dominierte. Regelungen wurden in den Sparten des Arbeitsrechts, der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik getroffen, diese standen jedoch im direkten Zusammenhang mit den Auswirkungen und der Flexibilisierung des Binnenmarktes und betrafen z.B. Regelungen im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit. Arbeitsmarktpolitik wurde mithin lange Zeit im Sinne einer kompensatorischen Sozialpolitik begriffen.

Anfang der siebziger Jahre stieg die Arbeitslosigkeit, bedingt durch die beiden Energie-

Krisen, aber auch als Folge der Liberalisierung des grenzüberschreitenden Kapitalverkehrs nach dem Zusammenbruch des Bretton-Woods-Systems. So rückte das Thema einer europäischen Beschäftigungspolitik erneut in den Mittelpunkt. Mittels politischer Initiativen und Aktionsprogrammen, die zum Teil durch Förderprogramme der Kommission Unterstützung fanden, wurde versucht, den Anstieg der Arbeitslosigkeit einzudämmen, indem durch diese die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedsstaaten gefördert werden sollte.

Auf der Pariser Gipfelkonferenz im Oktober 1972 wurde erstmals das gemeinsame Ziel einer „Sozialunion“ artikuliert und der Europäische Sozialfonds (ESF) zum wichtigsten Instrument der Arbeitsmarktpolitik in zwei Reformschritten fortentwickelt, so dass der Pariser Gipfel teilweise auch als die Wiege der europäischen Sozial- und gleichzeitig Beschäftigungspolitik bezeichnet wird. Finanziell relativ schwach bestückt wurde über den ESF versucht strukturell bedingte Arbeitslosigkeit in den weniger entwickelten Regionen der Gemeinschaft zu bekämpfen bzw. nach der zweiten Reform die Jugendarbeitslosigkeit zu vermindern und eine noch stärkere regionale Konzentration auf die Problemgebiete mit hoher Arbeitslosigkeit zu legen.

Als ein Beispiel für ein Aktionsprogramm aus dieser Zeit ist das sozialpolitische Aktionsprogramm „Koordinierung der nationalen Beschäftigungspolitiken und Zusammenarbeit der nationalen Arbeitsverwaltungen“

von 1974 zu nennen, welches neben den Schwerpunktzielen der Vollbeschäftigung und besseren Beschäftigung, auch für die Abstimmung der nationalen Beschäftigungspolitiken und eine bessere Zusammenarbeit der mitgliedstaatlichen Arbeitsverwaltungen plädierte. Um das Ziel des Aktionsprogrammes von 1974 zu erreichen, ergingen auf Veranlassung der Kommission zahlreiche Entschlüsse, Empfehlungen wie auch Schlussfolgerungen des Rates und des Europäischen Parlamentes zu arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischen Fragen. Mehr als diese unverbindlichen Handlungsformen konnte zu diesem Zeitpunkt nicht angewandt werden, da die Gemeinschaftskompetenzen auf die Koordinierung der nationalen Sozialpolitiken beschränkt waren.

### **Initialzündung: Das Weißbuch „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung“ von 1993**

Der Verschlechterung der wirtschaftspolitischen Lage versuchte die Union mit dem Delors-Weißbuch *„Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung – Herausforderungen der Gegenwart und Wege bis ins 21. Jahrhundert“* von 1993 zu begegnen.

### **Mit folgenden Fakten sah sich Europa konfrontiert:**

- Zunahme der Beschäftigung in der EU von 1970 bis 1990 um nur 9 %, des Bruttoinlandsproduktes (BIP) um 81%.
  - Zeitgleich verzeichnete die USA einen geringeren Zuwachs des BIP (70%) bei größerem Beschäftigungszuwachs (49%).
  - Gravierende Konjunktursituationsverschlechterung welche in einer Rezession endete: Das Wachstum fiel von 1,8% (1991), auf 1,2% (1992), auf -0,3% (1993). In diesem Zeitraum stieg die Arbeitslosigkeit von 7,7% auf über 10% an. 60% der im Aufschwungszeitraum 1985-1990 geschaffenen Arbeitsplätze gingen wieder verloren.
- Dabei handelte es sich um grenzüberschreitende Probleme, die die Nationalstaaten allein nicht mehr lösen konnten. Aufgrund der EWU standen ihnen die Politikinstrumente der Geld- und Wechselkurspolitik nicht mehr zur Verfügung; der fiskalpolitische Spielraum war durch den Stabilitäts- und Wachstumspakt begrenzt. Unter Vorsitz von Jacques Delors forderte die Kommission deshalb eine neue Betrachtung der Beziehungen zwischen Wirtschafts- und Sozialpolitik. Hierin kann der Anfang eines politischen Prozesses gesehen werden, welcher sich im Laufe der nächsten Jahre im Bereich der europäischen Beschäftigungspolitik vollziehen sollte, so dass in diesem Zusammenhang von einer **„Initialzündung“ für eine gemeinsame europäische Beschäftigungspolitik** gesprochen wird. Die Kommission legte in dem Weißbuch **verschiedene struktur-, wettbewerbs- und beschäftigungspolitische Ansätze – quasi als policy-mix** – zugrunde. Ziel war es bis 2000 die Arbeitslosenquote zu halbieren und 15 Millionen Arbeitsplätzen zu schaffen. Jedoch kam die von Jacques Delors im Weißbuch vorgeschlagene Beschäftigungsstrategie, z.B. durch die Durchführung europäischer Infra-



strukturprogramme, nie zur Durchführung. Dennoch kann es als Vorläufer der Beschäftigungspolitischen Leitlinien von 1997 gelten und diene als ständiger Bezugspunkt für europäische Initiativen im Bereich der Beschäftigungspolitik.

Erst auf dem **Gipfel von Essen (1994)** einigten sich die Staats- und Regierungschefs auf eine **gemeinsame Beschäftigungsstrategie** mit fünf Schwerpunkten:

- (1) Förderung von Investitionen in Humanressourcen,
- (2) Steigerung der Beschäftigungsintensität des Wachstums,
- (3) Senkung der Lohnnebenkosten,
- (4) effizientere Gestaltung der Arbeitsmarktpolitik und
- (5) Verstärkung der Maßnahmen für Problemgruppen des Arbeitsmarktes.

In den Schlussfolgerungen des Rates wurden diese Ziele der sogenannten **Essen-Strategie** bekräftigt und der Wirtschafts- und Finanzministerrat, der Arbeitsministerrat und die Kommission aufgefordert, die Beschäftigungsentwicklung zu verfolgen, die Politiken der Mitgliedstaaten zu prüfen und dem Europäischen Rat jährlich über Fortschritte zu berichten. Da jedoch die Essen-Strategie auf den „good will“ der Mitgliedstaaten bezüglich der Einhaltung der lediglich politischen Verpflichtungen und auf den unverbindlichen Schlussfolgerungen der Europäischen Räte basierte, es aber an einer rechtlichen Grund-

lage mangelte, verblieb das mitgliedstaatliche Engagement auf niedrigem Niveau.

### **Der Vertrag von Amsterdam Juni 1997**

Mit dem Vertrag von Amsterdam stimmten die Mitgliedstaaten der EU einstimmig der Normierung eines eigenen **Beschäftigungskapitels im EG-Vertrag** zu. Damit war erstmals die **Basis für eine gemeinsame europäische Beschäftigungspolitik** gelegt. Aus diesem Grund wird der Vertrag von Amsterdam als Meilenstein in der Entwicklung einer Europäischen Beschäftigungspolitik angesehen. Noch nie zuvor in der Geschichte der EU hatte das Thema Beschäftigung einen derartigen vertraglich festgelegten und institutionell wie auch prozedural ausgestalteten Stellenwert innegehabt wie zu diesem Zeitpunkt.

Das wesentliche Instrument zur Koordinierung der beschäftigungspolitischen Prioritäten der Mitgliedstaaten stellt die **Europäische Beschäftigungsstrategie** dar. Ihre Grundlage hat die EBS im **EG-Vertrag in Titel VIII (Artikel 125-130)**, ergänzt um Art. 3 EGV in welchem als neue Gemeinschaftstätigkeit die Förderung der Koordinierung der nationalen Beschäftigungspolitiken aufgenommen wurde, wobei die originäre beschäftigungspolitische Zuständigkeit weiterhin bei den Mitgliedstaaten verbleibt.

Ziel ist es gem. Art. 125 EGV die Förderung der Arbeitnehmer sowie deren Fähigkeit der Arbeitsmärkte, auf die Erfordernisse des wirtschaftlichen Wandels zu reagieren. Dazu wurden der Gemeinschaft auf zwei

Ebenen lediglich begrenzte Handlungsmöglichkeiten zur Ergänzung der vorrangigen einzelstaatlichen Beschäftigungspolitikern eröffnet:

(1) Es wurde gem. **Art. 128 EGV** ein jährliches Berichts- und Überprüfungsverfahren eingeführt. Demnach erstellen Kommission und Rat einen gemeinsamen **Jahresbericht** zur Beschäftigungslage in der Gemeinschaft. Daraufhin beschließt der Europäische Rat diesbezüglich **Schlussfolgerungen**, die auf Vorschlag der Kommission die Grundlage für die **Beschäftigungspolitischen Leitlinien** bilden. In Anschluss daran legt jeder Mitgliedstaat einen Bericht vor, der die nationale Umsetzung der Beschäftigungspolitischen Leitlinien dokumentiert. Der Rat prüft diese Berichte und kann auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit **Empfehlungen** an die Mitgliedstaaten richten.

(2) Außerdem kann der Rat gem. **Art. 129 EGV** Anreizmaßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und zur Unterstützung ihrer Beschäftigungsmaßnahmen durch Initiativen beschließen, die einen Informations- und Verfahrensaustausch sowie vergleichende Analysen und Gutachten ermöglichen sollen. Wobei eine Harmonisierung mitgliedstaatlicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften explizit ausgeschlossen ist.

(3) Als neues beratendes Gremium wurde ein Beschäftigungsausschuss geschaffen. Seine Aufgabe soll es sein durch Stellungnahmen die Koordinierung der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik der Mitgliedstaaten zu fördern. (Ausschuss für Beschäftigung und Arbeitsmarkt (ABA))

### Der Gipfel von Luxemburg November 1997

Noch vor der Ratifizierung des Amsterdamer-Vertrages einigten sich die Mitgliedstaaten 1997 in Luxemburg auf dem ersten europäischen Beschäftigungsgipfel erstmals, die sog. **koordinierte Europäische Beschäftigungsstrategie einzuführen**. Der Europäische Rat hat die Bestimmungen des neuen Beschäftigungstitels in Form von jährlichen Beschäftigungspolitischen Leitlinien, nationalen beschäftigungspolitischen Aktionsplänen und einen Gemeinsamen Beschäftigungsbericht präzisiert. Erstmals wurden Beschäftigungspolitische Leitlinien für das Jahr 1998 beschlossen und vorbildliche Verfahren („best-practices“) im Bereich der nationalen Arbeitsmarktpolitik präsentiert. Damit wurde die Umsetzung der neuen **offenen Koordinationsmethode** auf den Weg gebracht. Hierin kann der Beginn der Implementation einer europäischen Beschäftigungspolitik im Rahmen des sog. Luxemburg-Prozesses gesehen werden.

Inhaltlich wurden in Luxemburg Leitlinien festgesetzt, welche sich auf **vier Säulen** konzentrierten:

## Die vier Säulen der Europäischen Beschäftigungsstrategie von 1997

- (1) Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit,
- (2) Förderung des Unternehmergeistes,
- (3) Verbesserung der Anpassungsfähigkeiten von Unternehmen und Arbeitnehmern,
- (4) Chancengleichheit von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt.

An der Spitze dieser vier Leitlinien standen quantifizierte Ziele zur Bekämpfung von Jugendarbeitslosigkeit. Ziel sollte es sein arbeitslose Jugendliche innerhalb von 6 Monaten, arbeitslose Erwachsene innerhalb von 12 Monaten ein Angebot für einen Arbeitsplatz oder eine Maßnahme zu machen. Innerhalb von 5 Jahren sollten diese Ziele erreicht werden. Auf den seit 1997 stattfindenden Beschäftigungsgipfeln sollte der Handlungsrahmen der EBS immer wieder erweitert bzw. verändert werden.

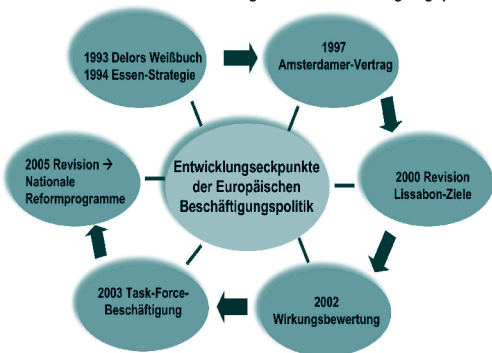
### Zentrale beschäftigungspolitische Innovation des Jahres 1997: Einführung der offenen Methode der Koordinierung

Als zentrale Neuerung kann die Einführung eines neuen Koordinierungsverfahrens im Rahmen der Europäischen Beschäftigungspolitik, der sog. offenen Methode der Koordinierung gesehen werden, mittels derer die Europäische Beschäftigungsstrategie umgesetzt wird.

Inhaltlich lässt sich dieser **Koordinierungsprozess der Europäischen Beschäftigungsstrategie** im Jahr 1997 wie folgt darstellen:

1. Zunächst vereinbart der Rat auf Grundlage eines Vorschlags der Kommission und der Genehmigung durch den Europäischen Rat gemeinsame Handlungsschwerpunkte, die sog. **Leitlinien** für die Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten. Außerdem nimmt der Rat zusätzlich zu den Leitlinien länderspezifische **Empfehlungen** auf Vorschlag der Kommission an.
2. Wie diese Empfehlungen und Leitlinien nationalstaatliche in die Praxis umgesetzt werden, wird jährlich von den Mitgliedstaaten in einem **Nationalen Aktionsplan** festgehalten.
3. Die Nationalen Aktionspläne werden der Kommission und dem Rat zur Prüfung zugeleitet. Nach erfolgter Prüfung legt die Kommission einen **Gemeinsamen Beschäftigungsbericht** vor.
4. Der Gemeinsame Beschäftigungsbericht wird vom Europäischen Rat überprüft. Sodann erlässt der Europäische Rat diesbezüglich **Schlussfolgerungen**, die wiederum die Grundlage für einen neuen Vorschlag für Beschäftigungspolitische Leitlinien und Empfehlungen bilden.

### Meilensteine in der Entwicklung der EU-Beschäftigungspolitik



## 2. Weitere Entwicklungseckpunkte der Europäischen Beschäftigungsstrategie bis 2005

**Der Europäische Rat von Cardiff (1998)** nahm in seiner Tagung die von den Mitgliedstaaten unterbreiteten Nationalen Aktionspläne zur Kenntnis und forderte sie auf diese auch in die Praxis umzusetzen. Weiterhin erkannte er die Notwendigkeit weiterer struktureller Reformen in anderen Bereichen der europäischen Politik, um das Potenzial zur Schaffung von Arbeitsplätzen auszuschöpfen. Dazu gehörten die Bereiche der Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalmärkte, der Europäische Rat forderte die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, über die strukturelle Ausformung dieser Bereiche zu berichten. Damit wurde der sog. Cardiff-Prozess angestoßen, dessen Ziel es sein sollte die **mikroökonomische Funktionsfähigkeit der Märkte zu verbessern**, es fand mithin eine strukturelle Entwicklung statt.

Auf dem **Gipfel von Wien (1998)** wurden die Berichte der Mitgliedstaaten über den jeweiligen Umsetzungsstand ihrer Nationalen Aktionspläne geprüft und neue Beschäftigungspolitische Leitlinien für 1999 beschlossen. Weiterhin wurden die Instrumente des Luxemburg-Prozesses weiterentwickelt zu einer kohärenteren Strategie für Beschäftigung, Wachstum, Stabilität und Wirtschaftsreformen, dabei wurden jedoch die wesentlichen Leitlinien und die Gliederung in die vier Säulen bestätigt. Neu hinzugefügt wurden das Ziel der Chancengleichheit für Frauen und Männer als Querschnittsaufgabe, das Konzept des lebenslangen Lernens und die schnellere Entwicklung des Dienstleistungssektors, die Überprüfung von Steuer- und

Sozialleistungssystemen, um Unternehmern die Schaffung von Arbeitsplätze zu erleichtern und um den Arbeitslosen zu ermöglichen, diese anzunehmen. Weiterhin sollte die erhöhte Teilnahme älterer Arbeitnehmer unterstützt und die Förderung und Einbeziehung benachteiligter Gruppen in den Arbeitsmarkt gefördert werden. Insgesamt wurde eine makropolitische und strukturpolitische Entwicklung weiterverfolgt.

Auf dem **Europäischen Rat von Köln (1999)** wurde betont, dass Arbeitslosigkeit nur wirksam bekämpft werden kann, wenn sich Strukturreformen und gesamtwirtschaftliche Politikansätze sinnvoll ergänzen und wechselseitig verstärken. Auf Initiative der deutschen Ratspräsidentschaft wurde aufgrund dessen ein alle beschäftigungspolitischen Maßnahmen der Union umfassendes dreigliedriges Gesamtkonzept – eine Art „Bündnis für Arbeit“ - beschlossen, der sog. Europäische Beschäftigungspakt.

### Der Europäische Beschäftigungspakt

- (1) Einrichtung eines **makroökonomischen Dialogs** mit dem Ziel des Informations- und Meinungsaustausches zur Erzielung von Synergieeffekten, mit dem zentralen Ziel eines spannungsfreien Zusammenwirkens von Finanzpolitik, Geldpolitik und Lohnentwicklung (sog. Köln-Prozess).
- (2) Eine **Weiterentwicklung** und eine bessere Umsetzung der **koordinierten Beschäftigungsstrategie** im Rahmen des Luxemburg-Prozesses.
- (3) **Strukturreformen** im Sinne des Cardiff-

Prozesses zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, um dadurch das Funktionieren der Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalmärkte zu verstärken.

Insgesamt hat der Europäische Beschäftigungspakt insbesondere zwei Neuerungen hervorgebracht: Zum einen sollen die europäischen Sozialpartner über den „Ständigen Ausschuss für Beschäftigungsfragen“ in die Ausarbeitung und Verfolgung der Europäischen Beschäftigungsstrategie in allen drei Bereichen einbezogen werden. Zum anderen wurde mit dem Europäischen Beschäftigungspakt ein makroökonomischer Dialog eingeführt, welcher auch als „Köln-Prozess“ bezeichnet wird.

Auf dem **Gipfel von Helsinki 1999** wurde erstmals die Möglichkeit genutzt gem. Art. 128 Abs. 4 EGV unverbindliche Empfehlungen an die Mitgliedstaaten zur Verbesserung ihrer Beschäftigungspolitik auszusprechen. Insgesamt wurden 55 solcher Empfehlungen ausgesprochen.

Im Vordergrund vom **Lissabon Gipfel im Jahr 2000** stand die Thematik „Beschäftigung, Wirtschaftsreformen und sozialer Zusammenhalt – Für ein Europa der Innovation und des Wissens“. Die Mitgliedstaaten erzielten eine Einigung bezüglich des strategischen Ziels, die EU bis 2010 zum weltweit dynamischsten und wettbewerbsfähigsten, auf Innovation und Wissen gegründeten Wirtschaftsraum der Welt zu werden, der fähig ist ein dauerhaftes Wirtschaftswachs-

tum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen und Vollbeschäftigung herzustellen. Die Lissabon-Strategie basiert auf zwei Pfeilern:

- (1) ökonomische Prosperität und Wettbewerbsfähigkeit,
- (2) sozialer Zusammenhalt.

Hauptziel der sog. „Lissabon-Strategie“ ist es die Beschäftigungsquote deutlich zu erhöhen, langfristig wurde Vollbeschäftigung zum übergreifenden Ziel für die neue europäische Wirtschaft erklärt und ehrgeizige Beschäftigungsziele für das Jahr 2010 gesteckt. Die Europäische Beschäftigungsstrategie stellt in diesem Zusammenhang einen zentralen Bestandteil der Lissabon-Strategie und ihrer Umsetzung dar.

- Bei einer durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate von 3 % soll die Umsetzung von Strukturreformen eine Erhöhung der Beschäftigungsquote in der EU von 61 % im Jahr 2000 auf 70 % bis 2010 ermöglichen.
- Die Beschäftigungsquote der Frauen soll von 51 % auf über 61 % bis 2010 erhöht werden.
- Die durchschnittliche Beschäftigungsquote in der EU für ältere Frauen und Männer (zwischen 55 und 64 Jahren) soll bis 2010 auf 50 % steigen.

Zur Zielerreichung sollen die Informations- und Kommunikationstechnologie und die Schaffung eines europäischen Forschungsraumes sowie eines günstigen Umfeldes für die Grün-

dung innovativer Unternehmen gefördert werden, um so den Dienstleistungssektor zu stärken und den Übergang zur wissensbasierten Gesellschaft voranzutreiben. Außerdem soll das europäische Gesellschaftsmodell modernisiert werden, also in die Menschen investiert und so soziale Ausgrenzung bekämpft werden.

Auf dem **Gipfel von Feira (Juni 2000)** wurden die Sozialpartner dazu aufgefordert, eine stärkere Rolle bei der Umsetzung und beim Monitoring der von ihrer Mitwirkung abhängigen Leitlinien zu übernehmen.

Der **Europäische Rat von Nizza (Dezember 2000)** brachte die EBS inhaltlich nicht weiter voran. Allerdings ging der Europäische Rat von Nizza u.a. auf Fortschritte im Bereich der Beschäftigungspolitik ein. So hatte die EU die günstigste Wachstumsrate seit zehn Jahren zu verzeichnen. Die Arbeitslosigkeit ist seit 1997 in drei aufeinander folgenden Jahren zurückgegangen, die Arbeitslosenquote belief sich Mitte 2000 auf 8,7 %. Im gleichen Zeitraum stieg die Beschäftigung.

Auf dem **Gipfel von Stockholm (März 2001)** wurden die auf dem Gipfel von Lissabon festgelegten Zielergebnisse für das Jahr 2010 um Zwischenergebnisse für das Jahr 2005 ergänzt. Bis 2005 soll die allgemeine Beschäftigung bei 67 % und die Frauenbeschäftigung bei 57 % liegen. Außerdem wurden die Mitgliedstaaten dazu aufgefordert einen Mobilitätsaktionsplan umzusetzen, um die Mobilität von Arbeitnehmern zu erhöhen.

Außerdem wurde eine **Task-Force-Beschäftigung** geschaffen, deren Aufgabe es sein sollte, die Charakteristika des europäischen Arbeitsmarktes zu untersuchen.

Der **Europäische Rat von Barcelona (März 2002)** hat eine Bilanz der Fortschritte auf dem Weg zu den in Lissabon aufgestellten Zielen gezogen, mit dem Ergebnis, dass der Luxemburg-Prozess vereinfacht und zeitliche an die Lissabon Strategie angepasst werden soll (Frist 2010 Zwischenbewertung 2006), um das übergreifende Ziel der EU der Vollbeschäftigung zu erreichen. Notwendig sind diese Reformen im Hinblick auf die bevorstehende EU-Erweiterung. Außerdem wurde das übergreifende europäische Ziel der Vollbeschäftigung nochmals bestätigt und eine Verstärkung der Beschäftigungsstrategie gefordert, um die Lissabon-Strategie auch in einer erweiterten EU umsetzen zu können.

### **Wirkungsbewertung der Europäischen Beschäftigungsstrategie 2002**

Nach fünf Jahren wurde die EBS im Jahr 2002 einer Überprüfung durch die Mitgliedstaaten und die Kommission unterzogen. Demnach hat es einige qualitative Verbesserungen der Beschäftigungspolitiken und -leistungen gegeben, z.B. strukturelle Verbesserungen auf den mitgliedstaatlichen Arbeitsmärkten.

Zwischen 1997 und 2002 sind 10 Millionen Arbeitsplätze geschaffen worden. Dadurch verringerte sich die Arbeitslosigkeit um etwas mehr als um 4 Millionen

## Überarbeitung der Europäischen Beschäftigungsstrategie 2003 und Task-Force Beschäftigung

und eröffnete 6 Millionen Menschen den Zugang zum Arbeitsmarkt.

Die mitgliedstaatlichen Nationalen Aktionspläne lassen darauf schließen, dass sich die Mitgliedstaaten in den Jahren 1997-2002 an den vier beschäftigungspolitischen Säulen von 1997 und den Leitlinien orientiert haben. Auch die Offene Methode der Koordinierung – als offene Arbeitsmethode - wurde als durchaus positiv bewertet, um die politische Koordinierung voranzutreiben und Partnerschaften zu ermöglichen. Allerdings wurde auch erkannt, dass die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den europäischen Institutionen noch verbessert werden könnte. Zudem sollten die makroökonomischen und mikroökonomischen Politiken der EU besser miteinander in Einklang gebracht werden, so dass eine Überarbeitung der EBS notwendig wurde. Um dieses Ziel zu erreichen soll jeden Januar ein Umsetzungspaket verabschiedet werden, welches einen Bericht über die Umsetzung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik, einen Entwurf des Gemeinsamen Beschäftigungsberichts und einen Bericht über die Umsetzung der Binnenmarktstrategie enthält. Im April soll ein Leitlinienpaket erscheinen, in welchem die Grundzüge der Wirtschaftspolitik, die beschäftigungspolitischen Leitlinien und beschäftigungspolitischen Empfehlungen enthalten sind.

2003 wurde die EBS überarbeitet mit drei übergreifenden Zielen. Vollbeschäftigung, Qualität und Produktivität von Arbeit, Kohäsion und ein inklusiver Arbeitsmarkt, sowie als Querschnittsziel eine verbesserte Umsetzung und Governance der EBS. Weiterhin wurde eine Task Force Beschäftigung (KOK I) eingesetzt, vor dem Hintergrund, dass bereits 2003 absehbar wurde, dass die Lissabon Ziele kaum erreichbar schienen. Die Task Force Beschäftigung (KoK I) 2003, identifizierte vier Handlungsprioritäten, welche für die Mitgliedstaaten von allgemeiner Wichtigkeit sind.

Folgende vier Handlungsprioritäten wurden von KOK I aufgestellt:

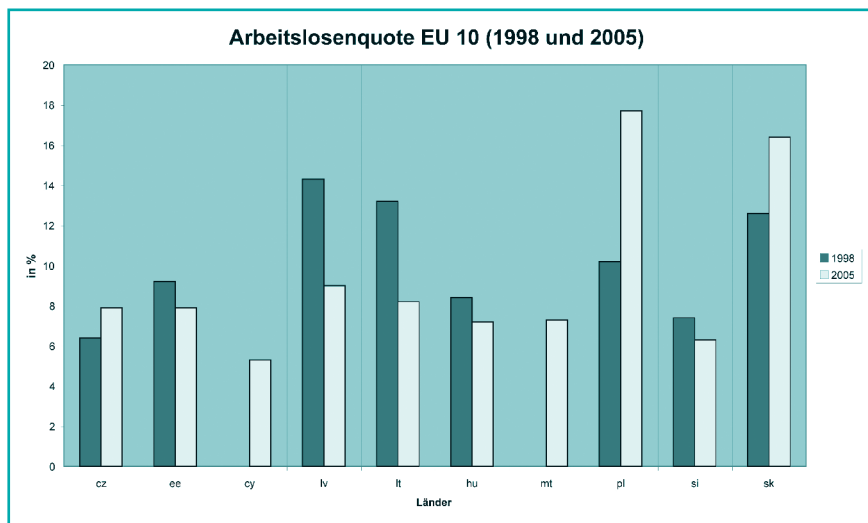
- (1) mehr Anpassungsfähigkeit auf Seiten der Arbeitnehmer und Unternehmer
- (2) mehr Menschen für den Arbeitsmarkt gewinnen
- (3) effektiver in Humankapital investieren
- (4) und die Gewährleistung einer besseren Umsetzung von Reformen durch besseres „Governance“

### Die Europäische Beschäftigungsstrategie und die Osterweiterung 2004

Mit der Osterweiterung wurde die EU um zehn neue Mitgliedstaaten erweitert. Diesem Erweiterungsprozess ging eine fünfjährige Vorbereitungsphase voraus, in welcher die Kommission und die Kandidatenländer die wichtigsten Herausforderungen für die Beschäftigungspolitiken in gemeinsamen



Bewertungspapieren analysierten (Joint Assessment Papers“ JAP). Die JAP enthielten Umsetzungsverpflichtungen, deren Umsetzung von der Kommission und den Kandidatenländern beobachtet werden sollten, erste Fortschrittsberichte wurden im Frühjahr 2002 erstellt, eine nähere Prüfung fand 2003 statt. Mit dem Beitritt nahmen die neuen Mitgliedsländer auch am Koordinierungsprozess der EBS teil und verabschiedeten ihre ersten Nationalen Aktionspläne 2004.



Insgesamt unterlag die Europäische Beschäftigungsstrategie einem stetigen Wandel. Die jüngsten Neuerungen fanden im Jahr 2005 statt, jedoch bleibt abzuwarten, welche Veränderungen die Gipfel im Jahre 2006 unter österreichischer Ratspräsidentschaft bringen.

## Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft In der Fassung vom 02.10.1997 - Amsterdamer Fassung (Auszug)

### 3. Teil: Die Politiken der Gemeinschaft (Art. 23 - 181)

#### Titel VIII - Beschäftigung (Art. 125 - 130)

##### Art. 125 (ex-Art. 109n)

*Die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft arbeiten nach diesem Titel auf die Entwicklung einer koordinierten Beschäftigungsstrategie und insbesondere auf die Förderung der Qualifizierung, Ausbildung und Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer sowie der Fähigkeit der Arbeitsmärkte hin, auf die Erfordernisse des wirtschaftlichen Wandels zu reagieren, um die Ziele des Artikels 2 des Vertrags über die Europäische Union und des Artikels 2 des vorliegenden Vertrags zu erreichen.*

##### Art. 126 (ex-Art. 109o)

*(1) Die Mitgliedstaaten tragen durch ihre Beschäftigungspolitik im Einklang mit den nach Artikel 99 Absatz 2 verabschiedeten Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft zur Erreichung der in Artikel 125 genannten Ziele bei.*

*(2) Die Mitgliedstaaten betrachten die Förderung der Beschäftigung als Angelegenheit von gemeinsamem Interesse und stimmen ihre diesbezüglichen Tätigkeiten nach Maßgabe des Artikels 128 im Rat aufeinander ab, wobei die einzelstaatlichen Gepflogenheiten in Bezug auf die Verantwortung der Sozialpartner berücksichtigt werden.*

##### Art. 127 (ex-Art. 109p)

*(1) Die Gemeinschaft trägt zu einem hohen Beschäftigungsniveau bei, indem sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert und deren Maßnahmen in diesem Bereich unterstützt und erforderlichenfalls ergänzt. Hierbei wird die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten beachtet.*

*(2) Das Ziel eines hohen Beschäftigungsniveaus wird bei der Festlegung und Durchführung der Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen berücksichtigt.*

##### Art. 128 (ex-Art. 109q)

*(1) Anhand eines gemeinsamen Jahresberichts des Rates und der Kommission prüft der Europäische Rat jährlich die Beschäftigungslage in der Gemeinschaft und nimmt hierzu Schlussfolgerungen an.*

*(2) Anhand der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates legt der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des in Artikel 130 genannten Beschäftigungsausschusses jährlich mit qualifizierter Mehrheit Leitlinien fest, welche die Mitgliedstaaten in ihrer Beschäftigungspolitik berücksichtigen. Diese Leitlinien müssen mit den nach Artikel 99 Absatz 2 verabschiedeten Grundzügen im Einklang stehen.*

*(3) Jeder Mitgliedstaat übermittelt dem Rat und der Kommission jährlich einen Bericht*

über die wichtigsten Maßnahmen, die er zur Durchführung seiner Beschäftigungspolitik im Lichte der beschäftigungspolitischen Leitlinien nach Absatz 2 getroffen hat.

(4) Anhand der in Absatz 3 genannten Berichte und nach Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses unterzieht der Rat die Durchführung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten im Lichte der beschäftigungspolitischen Leitlinien jährlich einer Prüfung. Der Rat kann dabei auf Empfehlung der Kommission mit qualifizierter Mehrheit Empfehlungen an die Mitgliedstaaten richten, wenn er dies aufgrund der Ergebnisse dieser Prüfung für angebracht hält.

(5) Auf der Grundlage der Ergebnisse der genannten Prüfung erstellen der Rat und die Kommission einen gemeinsamen Jahresbericht für den Europäischen Rat über die Beschäftigungslage in der Gemeinschaft und über die Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien.

#### **Art. 129 (ex-Art. 109r)**

Der Rat kann gemäß dem Verfahren des Artikels 251 und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen Anreizmaßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und zur Unterstützung ihrer Beschäftigungsmaßnahmen durch Initiativen beschließen, die darauf abzielen, den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zu entwickeln, vergleichende

Analysen und Gutachten bereitzustellen sowie innovative Ansätze zu fördern und Erfahrungen zu bewerten, und zwar insbesondere durch den Rückgriff auf Pilotvorhaben. Diese Maßnahmen schließen keinerlei Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ein.

#### **Art. 130 (ex-Art. 109s)**

Der Rat setzt nach Anhörung des Europäischen Parlaments einen Beschäftigungsausschuss mit beratender Funktion zur Förderung der Koordinierung der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik der Mitgliedstaaten ein. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- er verfolgt die Beschäftigungslage und die Beschäftigungspolitik in den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft;
  - er gibt unbeschadet des Artikels 207 auf Ersuchen des Rates oder der Kommission oder von sich aus Stellungnahmen ab und trägt zur Vorbereitung der in Artikel 128 genannten Beratungen des Rates bei.
- Bei der Erfüllung seines Auftrags hört der Ausschuss die Sozialpartner. Jeder Mitgliedstaat und die Kommission entsenden zwei Mitglieder in den Ausschuss.

## Anhang

### Beschäftigungsquotenziele der Mitgliedstaaten für 2010

Land	Beschäftigungsquotenziel	Frauen	Ältere Menschen
<b>EU-Ziele</b>	<b>70%</b>	<b>Mindestens 60%</b>	<b>50%</b>
<b>Belgien</b>	70% so bald wie möglich	60% so bald wie möglich	50% so bald wie möglich. Erwerbsquote steigt 1,5-mal schneller als in der EU-15
<b>Zypern</b>	71%	63%	53%
<b>Tschechien</b>	66,4% (2008)	57,6% (2008)	47,5% (2008)
<b>Dänemark</b>	50 000-60 000 neue Arbeitsplätze	-	-
<b>Deutschland</b>	-	-	-
<b>Griechenland</b>	65,8% (2008); 67,2 % (2010)**	63,3% (2008), 65% (2010)**	54,8%(2008)**
<b>Estland</b>	64,1%**	51%**	-
<b>Spanien</b>	66%	57%	-
<b>Finnland</b>	70%(2007); 75%(2011)	-	-
<b>Frankreich</b>	-	-	-
<b>Ungarn</b>	63%	57%	37%
<b>Irland</b>	-	-	-
<b>Italien</b>	59,9%**	-	-
<b>Litauen</b>	68,8%	61%	50%
<b>Luxemburg</b>	-	-	-
<b>Lettland</b>	65%(2008); 67%(2010)	62%	50%
<b>Malta</b>	57%	41%	35%
<b>Niederlande</b>	-	65% arbeiten ≥ 12 Stunden/Woche	40% arbeiten ≥ 12 Stunden/Woche 2007
<b>Österreich</b>	-	Anpassung an allgem. Beschäftigungsquote	-
<b>Polen</b>	-	-	-
<b>Portugal</b>	69%(2008); 70%(2010)	63%(2008)	50%
<b>Schweden</b>	80% (Alter; 20-64)	-	-
<b>Slowenien</b>	67%(2008)	2008 – mind. 2 Prozentpunkte über dem Durchschnitt der EU-15	35%(2008)
<b>Slowakei</b>	Jährl. Anstieg von 1-2 Prozentpunkten	-	-
<b>Großbritannien</b>	80% (Ziel, nationale Definition, kein Datum)	-	-

*\*sofern nicht anderes bestimmt ist, beziehen sich die Ziele auf 2010, \*\* Prognosen  
Quelle: [http://europa.eu.int/comm/employment\\_social/employment\\_strategy/jer\\_de.pdf](http://europa.eu.int/comm/employment_social/employment_strategy/jer_de.pdf)  
(Gemeinsamer Beschäftigungsbericht 2005/2006 - Mehr und bessere Arbeitsplätze:  
Umsetzung der Prioritäten der Europäischen Beschäftigungsstrategie).*

## Literaturverzeichnis

### Internet-Quellen:

#### Europäische Beschäftigungsstrategie

(Aktionspläne, Empfehlungen etc.)

[http://europa.eu.int/comm/employment\\_social/empl&esf/ees](http://europa.eu.int/comm/employment_social/empl&esf/ees)

#### Lokale Entwicklung

Stärkung der lokalen Dimension der Europäischen Beschäftigungsstrategie:

[http://europa.eu.int/comm/employment\\_social/](http://europa.eu.int/comm/employment_social/)

#### Territoriale Beschäftigungspakte

[http://europa.eu.int/comm/regional\\_poly/innovation/innovating/pacts](http://europa.eu.int/comm/regional_poly/innovation/innovating/pacts)

#### LEED-Programm, OECD

(Local Economic and Employment Development)  
[www.oecd.org](http://www.oecd.org)

#### Beschäftigungsanalyse Europa

[http://europa.eu.int/comm/employment\\_social/employment\\_analysis/index\\_de.htm](http://europa.eu.int/comm/employment_social/employment_analysis/index_de.htm)

#### Das Europäische Beschäftigungsobservatorium

[www.eu-employment-observatory.net/de/new](http://www.eu-employment-observatory.net/de/new)

#### Die übergreifende Lissabon-Strategie

[http://europa.eu.int/comm/lisbon\\_strategy/index\\_de.html](http://europa.eu.int/comm/lisbon_strategy/index_de.html)

#### Eurostat

<http://europa.eu.int/comm/eurostat/Public/datashop/print-catalogue/DE?catalogue=Eurostat>

#### Verdi

[http://gemeindefinanzen.verdi.de/broschueren/data/gf\\_staerken](http://gemeindefinanzen.verdi.de/broschueren/data/gf_staerken)

#### Europäische Kommission, Generaldirektion Beschäftigung und Soziales

[http://www.europa.eu.int/comm/employment\\_social/index\\_de.html](http://www.europa.eu.int/comm/employment_social/index_de.html)

#### Verein Beschäftigungspolitik,

kommunal e.V., Offenbach  
[www.bpk-k.de](http://www.bpk-k.de)

### Literatur-Quellen:

#### Bauer, Michael, Knöll, Ralf (2003):

„Die Methode der offenen Koordinierung: Zukunft europäischer Politikgestaltung oder schleichende Zentralisierung?“, Aus Politik und Zeitgeschichte, No. B 1-2, 2003, S. 33-328.

#### Berthold, Norbert (1995):

„Arbeitslosigkeit, Subsidiarität und institutioneller Wettbewerb“; in: Europa zwischen Ordnungswettbewerb und Harmonisierung; einschließlich anschließender Diskussionsbeitrag von Martin Hennsler; Hrsg: Lüder Gerken, 255-288.

#### Bodewing, Thomas/ Voß, Thomas (2003):

Die „Offene Methode der Koordinierung“ in der Europäischen Union – „schleichende Harmonisierung“ oder notwendige „Konsenzierung“ zur Erreichung der Ziele der EU?; in: Europarecht, 38 (2003) 2, 311-326.

#### Brinkmann, Ch.(2002):

Zur Wirkungsforschung aktiver Arbeitsmarktpolitik. Neue Herausforderungen für Monitoring und Evaluation; in: Kleinhenz, G.(Hrsg): IAB-Kompandium Arbeitsmarkt- und Berufsforschung; in: Beiträge zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung BeitrAB 250, 373 –386.

#### Deppe, F, Tidow, S. (2000):

Europäische Beschäftigungspolitik; in: Forschungsgruppe Europäische Gemeinschaften (FEG) FEG Studien, Studie Nr.15, Marburg.

**Die Europäische Beschäftigungsstrategie** – die lokale Dimension, kommunale Handlungsmöglichkeiten – Eine Einführung, Stadt Offenbach a.M., 2005.

#### Europäische Kommission (2001):

Europäisches Regieren – ein Weißbuch; KOM(2001)428end. Verfügbar unter: [http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/cnc/2001/com2001\\_0428de01.pdf](http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/cnc/2001/com2001_0428de01.pdf); letzter Zugriff 19.9.2004

#### Europäische Kommission (2002):

Fünf Jahre Europäische Beschäftigungsstrategie – Eine Bestandsaufnahme; COM (2002) 416 endg. V. 17.07.2002.

## Literaturverzeichnis

### **Falkner, G. (2002):**

Zwischen Recht und Vertrag:  
Innovative Regulierungsformen im EG-Arbeitsrecht; in: Zeitschrift für europäisches Privatrecht (10), 1, 222 - 235.

### **Feldmann, Horst (1998):**

„Arbeitsmarktbedingungen in der EWU:  
Die Gefahr einer raschen Harmonisierung“; in:  
Wirtschaftsdienst 1998/IX.

### **Geppert, Joachim (2003):**

Die Europäische Beschäftigungsstrategie - Säulen, Leitlinien und Strategie der europäischen Beschäftigungspolitik, MKW-GmbH Wirtschaftsforschung, 2003.

### **Hardes, H.-d. (1999):**

Zur Frage der Notwendigkeit einer strategischen Koordinierung der Beschäftigungspolitik in Europa; in: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Vol. 32, No. 2., 203 –218.

### **Hemann, Arnold (2002):**

„Europäische Beschäftigungspolitik – Monitoring durch Indikatoren“, Bundesarbeitsblatt, No. 11, 2002, S. 18-21.

### **Jachtenfuchs, M., Kohler-koch, B. (1996):**

Europäische Integration. Opladen 1996.

### **Kasten, G./soskice, D./hennessy, A. (1999):**

Möglichkeiten und Grenzen in der Beschäftigungspolitik in der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion; in: WZB discussion papers, No. FS 199 – 303.

### **Keller, Berndt (1999):**

„Möglichkeiten und Grenzen supranationaler Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik. Das Beschäftigungskapitel des Amsterdamer Unionsvertrages“, Aus Politik und Zeitgeschichte, No. B 49, 1999, S. 11-18.

**Kommission Der Europäischen Gemeinschaften (2002):**Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen. Beurteilung der Umsetzung der Beschäftigungspolitischen Leitlinien 2002. Begleitdokument zum gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2002. KOM (2002) 621 endgültig SEK (2002) 1204, 13.11.2002, Brüssel

**Kommission Der Europäischen Gemeinschaften(2002):** Mitteilung der Kommission an den Rat. Entwurf des gemeinsamen Beschäftigungsberichts 2002. KOM (2002) 621 endgültig, 13.11.2002, Brüssel.

**Kommission der Europäischen Gemeinschaften,** Weißbuch Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung – Herausforderungen der Gegenwart und Wege ins 21. Jahrhundert, Brüssel 1993, KOM (93) 700 endgültig.

### **Kress, U.O.J.:**

Chronik der Arbeitsmarktpolitik; in: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, fortlaufend

### **Krueger, A.b.(2002):**

Von Bismarck bis Maastricht: Der Weg in die Europäische Union und die Arbeitsmarktverfassung; in: Blien, U., Möller, J. (Hrsg.): Europäische Arbeitsmärkte und Arbeitsmarkttheorie; in: Beiträge zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung BeitrAB 254

### **Linsemann, Ingo/ Meyer, Christoph (2002):**

Dritter Weg, Überführung oder Teststrecke? Theoretische Konzeption und Praxis der offenen Politikkoordinierung, in: Integration 4/02, 285-296

### **Ostheim, Tobias/ Zohlnhöfer, Reimut (2003):**

Europäisierung der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik? Der Einfluss des Luxemburg-Prozesses auf die deutsche Arbeitsmarktpolitik; Verfügbar unter:

<http://dritte-wege.uni-hd.de/texte/dokumente.html>

### **Panagiotis, Siskos (2004):**

Von der Europäischen Beschäftigungsstrategie zur rot-grünen Beschäftigungspolitik. Eine kritische Bestandsaufnahme am Beispiel von „Job-AQTIV-Gesetz“ und „Hartz-Gesetzen“, 2004.

### **Piehl, E./Timmann, H. J. (2000):**

Der Europäische Beschäftigungspakt - Entstehungsprozess und Perspektiven, Baden-Baden, 2000.

### **Platzer, Hans-Wolfgang (2000):**

Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik in der Europäischen Union. Nationale und europäische Perspektiven, (Hg.), Baden-Baden, 2000.

## Literaturverzeichnis

### **Platzer, Hans-Wolfgang (2002):**

Deutschland und die europäische Sozial- und Beschäftigungspolitik. Determinanten, Entwicklungen, Perspektiven; in: Schneider, H. et. al. (Hrsg.): Eine neue deutsche Europapolitik? Rahmenbedingungen - Problemfelder – Optionen, Bonn, 2002

### **Reissert, Bernd (2001):**

Auf dem Weg zu einem neuen Steuerungsmodell in der Arbeitsmarktpolitik; in: Schröter, Eckhard (Hrsg.): Empirische Policy- und Verwaltungsforschung. Lokale, nationale und internationale Perspektiven, 2001, Opladen, 117 -131.

### **Rhein, Thomas (2003):**

„Neue Leitlinien der EU für 2003. Perspektiven der Europäischen Beschäftigungsstrategie, IAB Kurzbericht, No. 14, 2003, S. 1-7.

### **Schäfer, Armin (2002):**

Vier Perspektiven zur Entstehung und Entwicklung der „Europäischen Beschäftigungspolitik“. MPiFG Discussion Paper 02/9 November.

### **Schatz, Klaus-Werner (2001):**

„Europäische Beschäftigungspolitik“ in: Theurl, T./ Ohr; Renate: Kompendium Europäische Wirtschaftspolitik, Verlag Vahlen 2001, 537-572.

### **Schmid, Günther (2004):**

Lernen durch „weiches Recht“ – EU Beschäftigungsstrategie der offenen Koordinierung, in: WZB-Mitteilungen, 104 (2004), 11-16.

### **Schönig, W., Theisen, H. (2002):**

Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik in Deutschland und Europa zwischen neuer Mitte und neuem Populismus; in: Aus Politik und Zeitgeschichte, No. B 46-47.

### **Schulze-Böing, M. (2003):**

Lokal handeln für Beschäftigung – Die lokale Dimension der Europäischen Beschäftigungsstrategie, Offenbach 2003.

### **Schweighofer, Johannes (2003):**

Ist die „europäische Beschäftigungsstrategie“ nach fünf Jahren am Ende? Zur Bewertung des Luxemburg-Prozesses 1998-2002; Materialien des Wirtschaft und Gesellschaft Nr. 84; Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, 2003.

### **Steinel, Ch. (2001):**

Europäische Beschäftigungspolitik. Der Titel „Beschäftigung“ des EG-Vertrags, Berlin, 2001

### **Strohmeier, R. (1999):**

Die Europäische Union. Opladen/Wiesbaden, 1999

### **Thomas, Sven (1999):**

Handbuch Europäische Beschäftigungspolitik, Programm – Organisation – Handlungsschwerpunkte, Frankfurt am Main, 1999.

### **Thun-Hohenstein, Christoph/Cede, Franz:**

Europarecht; Manz; Wien; mehrere Auflagen, zuletzt: 2003.

### **Tidow, S. (1999):**

Benchmarking als Leitidee. Zum Verlust des Politischen in der europäischen Perspektive; in: Blätter für deutsche und Internationale Politik, No. März. 1999, 301 –309.

### **Weidenfeld, Werner (HRSG.) (2002):**

Europa Handbuch; Verlag Bertelsmann Stiftung; Gütersloh; 2002.

### **Weidenfeld, Werner (HRSG.) (2002):**

Europa von A bis Z: Taschenbuch der europäischen Integration; Europa-Union-Verl.; Bonn, 2002.

### **Impressum:**

Herausgeber:  
**Joachim Geppert**

unter Mitarbeit von **Nadine Ahrens**

© MKW Wirtschaftsforschung,  
Saarbrücken, 2006

Ring am Gottwill 18  
D-66117 Saarbrücken

Tel.: +49/681 954 47-0  
Fax: +49/681 954 47-20

joachim.geppert@mkw-gmbh.de  
www.wec-europa.org



**Kontakt / Contact:**

Joachim Geppert

WEC - Wissenschafts- & Entwicklungs-Centrum

EURES-Transfrontalier SLLR

MKW Wirtschaftsforschung

Ring am Gottwill 18

D-66117 Saarbrücken

Tel.: +49/681 954 47-0

[joachim.geppert@mkw-gmbh.de](mailto:joachim.geppert@mkw-gmbh.de)

[www.mkw-gmbh.de](http://www.mkw-gmbh.de)



**Finanziert mit Mitteln der EU und Rheinland-Pfalz**